

Auswertungsbericht zur Vernehmlassung

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Wer hat geantwortet	3
3	Ergebnis der Vernehmlassung	4
3.1	Kurzfassung der Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln	4
4	Zusammenfassung	6
5	Weiteres Vorgehen	6

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage: Zusammenstellung aller eingegangenen Stellungnahmen

1 Einleitung

Das Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) soll einer Teilrevision unterzogen werden. Dabei wird das geltende Recht lediglich dort geändert, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Am 13. Dezember 2022 hat der Regierungsrat die ausgearbeitete Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) zur Vernehmlassung freigegeben und die Finanzdirektion mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Die Vernehmlassung dauerte vom 21. Dezember 2022 bis am 20. März 2023.

2 Wer hat geantwortet

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und darüber, wer geantwortet hat.

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Vernehmlassungsadressaten		ngang einer Antwort	Eingang einer Stellungnahme
Total 34	[Ja / Nein]	26 / 8	22 / 12
100%	;	76%/24%	65%/35%
Gemeindeverband Uri		Nein	Mustervorlage
Gemeinde Altdorf		Ja	Ja
Gemeinde Andermatt		Ja	Ja
Gemeinde Attinghausen		Ja	Ja
Gemeinde Bürglen		Ja	Ja
Gemeinde Erstfeld		Ja	Ja
Gemeinde Flüelen		Ja	Ja
Gemeinde Göschenen		Ja	Ja
Gemeinde Gurtnellen		Ja	Nein
Gemeinde Hospental		Ja	Ja
Gemeinde Isenthal		Ja	Ja
Gemeinde Realp		Ja	Ja
Gemeinde Schattdorf		Ja	Ja

Gemeinde Seedorf	Ja	Ja
Gemeinde Seelisberg	Ja	Nein
Gemeinde Silenen	Ja	Ja
Gemeinde Sisikon	Ja	Ja
Gemeinde Spiringen	Ja	Ja
Gemeinde Unterschächen	Ja	Nein
Gemeinde Wassen	Ja	Nein
CVP Die Mitte Uri	Ja	Ja
FDP. Die Liberalen Uri	Ja	Ja
GLP Uri	Nein	Nein
GRÜNE URI	Ja	Ja
SP Uri	Ja	Ja
SVP Uri	Ja	Ja
Junge Grünliberale Uri	Ja	Ja
Junge CVP Uri	Nein	Nein
Jungfreisinnige Uri	Nein	Nein
JUSO Uri	Nein	Nein
Jugendrat Uri	Nein	Nein
Junge SVP	Nein	Nein
Urner Kantonalbank	Ja	Ja
FINMA	Nein	Nein

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) wurde «offen» gestaltet. Das heisst, es wurde kein Fragebogen zum Vernehmlassungsbericht abgegeben. Deshalb sind auch Stellungnahmen eingegangen, die nicht Bestandteil der Teilrevision waren.

Alle detaillierten Stellungnahmen sind in der Beilage zum Auswertungsbericht beigelegt.

3.1 Kurzfassung der Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Die Zahl in der Klammer vor der Kurzfassung der Stellungnahmen sind die Anzahl der Nennungen. Die Nennungen wurden sinngemäss zusammengefasst.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2; Zweck:

- (14) Präzisierung im Zweck im Sinne einer ausgewogenen Abbildung der vier Bereiche: Volkswirtschaftlicher Nutzen, Service public, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit.
- (4) Formulierung "hautpsächlich im Finanzbereich" wird als zu ungenau erachtet.
- (1) Ablehnung der geplanten Änderung.

Artikel 4; Geschäftstätigkeit:

- (15) Öffnung bei Geschäftstätigkeit wird als heikel/nicht notwendig erachtet.
- (2) Präzisierung der Formulierung gewünscht.
- (2) Ablehnung der geplanten Ergänzung.
- (16) Allenfalls Überlegungen/Diskussionen zur Staatsgarantie.

3. Kapitel: Organisation

Artikel 11 Buchstabe cbis (neu):

• Keine spezifischen Ergänzungen / Bemerkungen

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c (neu):

• Keine spezifischen Ergänzungen / Bemerkungen

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b und g (neu):

- (4) Aufnahme einer Formulierung über die ausgewogene Zusammensetzung des Bankrats im Gesetz.
- (3) Wohnsitz im Ausland als Nicht-Wählbarkeitskriterium aufnehmen / Wohnsitzpflicht Uri.
- (1) Aufhebung von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b wird abgelehnt.
- (1) Ausweitung der Nicht-Wählbarkeitskriterien auf weitere politische Amtsträger
- (1) Amtszeitbeschränkung auf 12 Jahre

Artikel 20a; Revisionsstelle:

• Keine spezifischen Ergänzungen / Bemerkungen

Artikel 22; Bankengesetzliche Prüfgesellschaft:

• Keine spezifischen Ergänzungen / Bemerkungen

Artikel 23; FINMA:

Keine spezifischen Ergänzungen / Bemerkungen

5. Kapitel Kantonale Behörden

Artikel 24 Absatz 2:

• (3) Regelmässiger Wechsel der Revisionsstelle / verantwortlicher Person.

Artikel 25 Absatz 2:

• Keine spezifischen Ergänzungen / Bemerkungen

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 34a; Übergangsbestimmungen zur Revision 2023 (neu):

• Keine spezifischen Ergänzungen / Bemerkungen

4 Zusammenfassung

Von den 34 zur Vernehmlassung eingeladenen Teilnehmenden haben 26 Teilnehmende (76%) geantwortet und davon 22 Teilnehmende (65%) auch eine Stellungnahme abgegeben, zusätzlich ging eine weitere Stellungnahme ein.

Von den 23 Teilnehmenden mit Stellungnahmen haben rund 20 Teilnehmende Anmerkungen zu den Änderungen in den Artikeln 2 (Zweck) und 4 (Geschäftstätigkeit) gemacht. Mit Ausnahme von Artikel 14 (Wählbarkeit), wozu rund 10 Rückmeldungen eingegangen sind, kam es bei den übrigen Anpassungen lediglich zu vereinzelten Rückmeldungen.

Die Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen werden begrüsst. Bei Zweck und Geschäftstätigkeit, sowie bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen sind von den Vernehmlassungsteilnehmenden verschiedene Punkte eingebracht worden. Diese werden im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat aufgenommen und erläutert.

5 Weiteres Vorgehen

Der Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat wird im Landrat in der Maisession (24. Mai 2023, erste Lesung) und in der Junisession (21. Juni 2023, zweite Lesung) behandelt.

Die Volksabstimmung ist im Oktober 2023 geplant.



An sämtliche Gemeinden des Kantons Uri

Altdorf, 24. Februar 2023

Musterstellungnahme Vernehmlassung Teilrevision UKB Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) durchzuführen. Das geltende Recht soll lediglich dort geändert werden, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Die vorgeschlagenen Veränderungen in den allgemeinen Bestimmungen (Art. 2; Zweck, Art. 4; Geschäftstätigkeit) verleihen der UKB hohe Agilität und Flexibilität. Es wird argumentiert, dass die Bank aufgrund der Wettbewerbssituation über diese nötige Flexibilität verfügen muss, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.

Der Vorstand des Urner Gemeindeverbands hat die Unterlagen zur Konsultation anlässlich der Sitzung vom 26. Januar 2023 besprochen und beschlossen, eine Musterstellungnahme zuhanden der Urner Gemeinden zu erarbeiten. In seinem Schreiben vom 6. Februar 2023 hat er alle Gemeinden zur Mitwirkung eingeladen, um mit Vertretern aus Gemeinderäten, RPK, Verwaltungen und weiteren politischen Kreisen die Auswirkungen dieser Anpassungen in einem grösseren Gremium zu diskutieren.

In der Sitzung vom 22. Februar 2023 haben folgende Personen zur Erarbeitung der Musterstellungnahme zur Teilrevision UKB Gesetz teilgenommen:

- · Bernhard Schuler, Gemeinderat Altdorf
- Urs Kieliger, Gemeinderat Erstfeld, Landrat
- Georg Simmen, Gemeindepräsident Realp, Mitglied Finanzkommission, Landrat
- Ruedi Cathry, FDP Schattdorf, Mitglied Finanzkommission, Landrat
- Sara Fedier, Geschäftsstellenleiterin Urner Gemeindeverband
- Bruno Gamma, Präsident Urner Gemeindeverband, Gemeindepräsident Schattdorf (krankheitshalber entschuldigt)



Stellungnahme (Mustervorlage) Vernehmlassung Teilrevision UKB Gesetz

Allgemeine Bemerkungen

Der Urner Gemeindeverband dankt für die Möglichkeit, zur Teilrevision UKB Gesetz Stellung nehmen zu dürfen. Die vorliegenden Ausführungen dienen den Gemeinden als Muster und können nach ihrem Ermessen angepasst werden.

Grundlagen

Als Diskussionsgrundlage dienten die von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zudem wurde die Eigentümerstrategie, die im Februar 2017 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, zu Rate gezogen. Zum Vergleich waren die Kantonalbank Gesetze der Kantone Ob- und Nidwalden, Luzern, Zürich, St. Gallen und Baselland hilfreich. Zudem boten dem Gremium folgende Fragen einen Diskussionsleitfaden: Was bedeutet die Öffnung der Zweck-Formulierung auf «hauptsächlich im Finanzbereich»? Welche Zweck-Erfüllung wünschen sich die Gemeinden? Soll die Geschäftstätigkeit ausgeweitet werden dürfen? Welche Aufgaben hat die Bank der Urnerinnen und Urner zu erfüllen? Welche Grundlagen benötigt die Bank, um gewinnbringend arbeiten zu können? Wie können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Gesetz abgebildet werden?

Wichtigste Veränderungen

Die relevantesten Veränderungen, zu welchen das Gremium Stellung beziehen möchte, sind die Artikel 2 und 4.

Artikel 2

Der Urner Gemeindeverband wünscht, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein.

Die **Ausgewogenheit** folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

• Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Service public

Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.

Wirtschaftlichkeit

Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

Umweltverträglichkeit

Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.



Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.

Artikel 4

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachtet das Gremium als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden.

Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

Weitere Änderungen

Artikel 24, Absatz 2

Das Gremium erachtet es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird. Ebenso begrüsst es die Ausgestaltung des Gesetzes, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist.

Die weiteren Änderungen wurden im Gremium ebenfalls diskutiert und als richtig erachtet, namentlich Artikel 11c bis, Einführung der ordentlichen Revisionsstelle Artikel 14, Streichung Absatz 2b.

Artikel 14, Absatz 2g, Begrenzung der Amtszeit auf 16 Jahre

Artikel 20a, Revisionsstelle

Artikel 22, 23, Anpassungen

Der Vorstand des Urner Gemeindeverbands hat die Musterstellungnahme in der Sitzung am 23. Februar 2023 verabschiedet und dankt den involvierten Personen für deren Erarbeitung.

Vorstand Urner Gemeindeverband Altdorf, 24. Februar 2023



Tellsgasse 25 6460 Altdorf Telefon 041 874 12 20 Auszug aus dem Protokoll vom: 6. März 2023

2023-169 -

Vernehmlassung Teilrevision Gesetz über die Urner Kantonalbank

<u>Sachverhalt</u>

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 wird der Gemeinderat Altdorf zu einer Vernehmlassung über die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 20. März 2023.

Die Teilrevision beschränkt sich lediglich auf Anpassungen gemäss veränderten regulatorischen Bestimmungen sowie auf ein geändertes Branchenumfeld. Insbesondere werden verschiedene Gesetzesartikel bezüglich der Revisionsstelle angepasst.

<u>Erwägungen</u>

In Artikel 2 wird der Geschäftszweck der Bank im Grundsatz umschrieben. Neu sollen nicht nur bankenübliche Geschäfte, sondern auch Geschäfte zum Zweck gehören, welche im Finanzbereich üblich sind. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein. Aus Sicht des Gemeinderates muss auch der volkswirtschaftliche Nutzen, der Service public und die Umweltverträglichkeit Teil des Geschäftszwecks sein. Daher wird folgende Formulierung für Artikel 2 vorgeschlagen:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmeguelle.

Im Artikel 4 zum Gesetz über die Urner Kantonalbank wird neu das Tätigkeitsgebiet ausgeweitet. Der Gemeinderat Altdorf erachtet eine Ausweitung des Tätigkeitsgebietes als heikel und nicht notwendig. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Urner Kantonalbank eine Staatsgarantie besitzt. Sollten solche indirekten Geschäfte aufgrund von unternehmerischen Fehlentscheiden zu Verlusten führen, dann schmälert dies einerseits die Einnahmen des Kantons und andererseits muss der Steuerzahler im schlimmsten Fall für grössere Verluste aufkommen. Die bisherige Einschränkung kann problemlos mit der Staatsgarantie gerechtfertigt werden, da privatrechtlich organisierte Bankinstitute diesen Vorteil nicht haben. Wird an der Ausweitung des Tätigkeitsgebietes festgehalten, dann muss auch über die Staatsgarantie diskutiert, respektive diese aufgehoben werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

Der Gemeinderat Altdorf bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen.

Mitteilung an Finanzdirektion Uri, Pascal Arnold, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (per mail an pascal.arnold@ur.ch), an die Altdorfer Landrätinnen und Landräte (per Mail) und an die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Zustellung: 15. März 2023

Für getreuen Auszug

Gemeinderatskanzlei

Markus Christen, Gemeindeschreiber a.i.



PROTOKOLLAUSZUG Sitzung des Gemeinderates

0	B2.03	Vernehmlassungen 2023
		Vernehmlassung Teilrevision UKB Gesetz

E-Mail: pascal.arnold@ur.ch

Andermatt, 16. März 2023

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank durchzuführen. Das geltende Recht soll lediglich dort geändert werden, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten. Die Vernehmlassung endet am 20. März 2023.

Erwägung und Anmerkung

Der Gemeinderat Andermatt hat die Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank bearbeitet und zusammen mit dem Gemeindeverband Uri folgende Anmerkungen angebracht:

Artikel 2

Wir wünschen, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein.



Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

Volkswirtschaftlicher Nutzen

- Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Service Public

 Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service Public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.

Wirtschaftlichkeit

- Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

Umweltverträglichkeit

- Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.

Artikel 4

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachten wir als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden.

Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden. Wir erachten es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird.

Schlussbemerkung

Wir danken den verantwortlichen Personen der Finanzdirektion Uri für die geleisteten Vorarbeiten im Zusammenhang mit dieser Teilrevision und bitten Sie unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens und grüssen sie freundlich.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT ANDERMATT

i.A. Martin Jörg Geschäftsführer



GEMEINDERAT

Protokollauszug

Sitzung des Gemeinderates vom 14. März 2023

Urner Kantonalbank 840.25

0523-11 Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311)

40

I. Einleitung

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) durchzuführen. Dabei soll das geltende Recht lediglich dort geändert werden, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Die vorgeschlagenen Veränderungen in den allgemeinen Bestimmungen (Art. 2; Zweck, Art. 4; Geschäftstätigkeit) verleihen der UKB hohe Agilität und Flexibilität. Es wird argumentiert, dass die Bank aufgrund der Wettbewerbssituation über diese nötige Flexibilität verfügen muss, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.

Der Vorstand des Urner Gemeindeverband hat zusammen mit Vertretern der Gemeinden eine Musterstellungnahme zur Teilrevision des UKBG zuhanden der Urner Gemeinden erarbeitet und am 23. Februar 2023 verabschiedet.

II. Stellungnahme

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und beschliesst folgende Vernehmlassung:

Der Gemeinderat Attinghausen unterstützt die Stellungnahme des Urner Gemeindeverbands.

Protokollauszug geht an:

- Finanzdirektion Uri, Direktionssekretariat, pascal.arnold@ur.ch
- Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
- Landräte
- Gemeindekasse

Für richtigen Auszug:

Im Auftrag des Gemeinderates Attinghausen

Michael Müller

Präsident

Daniel Kemnf

Gemeindeschreiber

Zugestellt am: 21.03.2023

Gemeinde Attinghausen Schulhausweg 9 6468 Attinghausen T 041 874 14 50 Info@attinghausen.ch www.attinghausen.ch



Protokoll 13. März 2023

23-328 / G3.B Gewerbe, Industrie und Handel: Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311), Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2022 die Teilrevision des UKBG zur Vernehmlassung freigegeben und die Finanzdirektion mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt.

Das UKBG hat sich seit seinem Inkrafttreten per 1. September 2003 im Grundsatz bewährt. Die UKB ist seit vielen Jahren erfolgreich am Markt tätig und erfüllt die Anforderungen, die ihr im Zuge der Eignerstrategie vorgegeben sind. In den Jahren seit dem Inkrafttreten des aktuell gültigen UKBG haben sich das allgemeine wirtschaftliche Umfeld aber auch die branchenspezifischen Anforderungen und Regulierungen verändert. Entsprechend ist eine teilweise Überarbeitung in bestimmten Artikeln angezeigt.

Mit einer Teilrevision soll das UKBG wieder auf den neusten Stand gebracht werden bzw. an die aktuellen Marktgegebenheiten sowie an die regulatorischen Erfordernisse angepasst werden. Beispielsweise konnten in der Vergangenheit bei der Neubesetzung der Mitglieder des Bankrats zum Teil Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtig werden, weil das UKBG einschränkendere Bestimmungen kennt als das Bundesgesetz. Zudem moniert die FINMA seit mehreren Jahren den Umstand, dass die Prüfgesellschaft durch den Landrat und nicht durch den Bankrat gewählt wird. Weitere Anpassungen sollen u.a. bei den Bestimmungen zum Zweck und zur Geschäftstätigkeit und zur Flexibilisierung der Zusammensetzung des Bankrats erfolgen.

Mit der Teilrevision des UKBG werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Anpassung an das Bundesgesetz bezüglich Wählbarkeitsvoraussetzungen
 - Für die Neubesetzung der Mitglieder des Bankrats sollen für Bewerberinnen und Bewerber dieselben Bestimmungen gelten, wie sie das Bundesgesetz kennt. So sollen auch Personen, die für ein anderes, dem Bankengesetz unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. als Revisorin oder Revisor tätig sind, wählbar sein. Weiter wird für den Bankrat eine Amtszeitbeschränkung eingeführt. Künftig darf die gesamte Amtszeit 16 Jahre nicht überschreiten.
- Anpassung an die sich geänderten regulatorischen Anforderungen

Das Gesetz soll im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der FINMA auf das sich inzwischen geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Dies betrifft insbesondere den Teil der Prüfgesellschaften.

- Anpassung und Präzisierung des Zweckartikels
 - Um die notwendige Flexibilisierung bei der Erfüllung der geforderten Ziele der UKB zu erhalten und um präzise das Tätigkeitsfeld zu definieren, in welchem die UKB sich bewegen darf, soll der Zweckartikel entsprechend angepasst werden. Die Anpassung lehnt sich an übergeordnetes Recht an.
- Allgemeine Präzisierungen und sprachliche Anpassungen
 Verschiedene Artikel sind im Sinne der inneren Konsistenz mit den Hauptanpassungen ebenfalls zu

überarbeiten. Weiter sollen einzelne Artikel angepasst werden, welche gewisse Vereinfachungen im Bereich der Organisation bringen.

Insgesamt soll das UKBG, wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst werden. Ferner soll es, wo ersichtlich, so ausgestaltet werden, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist. Auch sollen der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 wird der Gemeinderat eingeladen, zum Gesetzesentwurf bis spätestens am 20. März 2023 Stellung zu nehmen.

Der Urner Gemeindeverband hat beschlossen, die Gemeinden mit einer Mustervernehmlassung zu bedienen. Anlässlich der Vorstandssitzung vom 23. Februar 2023 wurde die Mustervernehmlassungsantwort zuhanden der Urner Gemeinden verabschiedet.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

- Die Ziele der Revision lassen sich mit einigen punktuellen Änderungen des UKBG erreichen. Eine Totalrevision ist nicht angezeigt.
- Die vorgeschlagenen Veränderungen in den allgemeinen Bestimmungen (Art. 2, Zweck; Art. 4, Geschäftstätigkeit) verleihen der UKB hohe Agilität und Flexibilität. Es wird argumentiert, dass die Bank aufgrund der Wettbewerbssituation über diese nötige Flexibilität verfügen muss, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können. Sachlich betrachtet handelt es sich um eine Angleichung an das Bankengesetz (übergeordnetes Recht).
- Der Urner Gemeindeverband begrüsst grundsätzlich die Revision des UKBG. Es wird als wichtig erachtet, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird. Ebenso begrüsst wird die Ausgestaltung des Gesetzes, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist.
- Aus der Mustvernehmlassungsantwort ist folgendes zu entnehmen:
 - Artikel 2 «Zweck»: Der Urner Gemeindeverband wünscht, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein. Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:
 - Volkswirtschaftlicher Nutzen: Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.
 - Service public: Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.
 - Wirtschaftlichkeit: Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.
 - Umweltverträglichkeit: Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

«Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, Indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die

Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.»

Artikel 4 «Geschäftstätigkeit»: Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachtet der Gemeindeverband als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden.

Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

- Zum Entwurf des Gesetzes über die Urner Kantonalbank hat der Gemeinderat gegenüber der UGV-Musterstellungnahme folgende Ergänzung;
 - Art. 14 Abs. 2 (Wählbarkeit)

 Der Gemeinderat regt an, im Gesetz als Nicht-Wählbarkeitskriterium des Bankrats zudem den
 «Wohnsitz im Ausland» neu aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschliesst:

- Der Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) wird zur Kenntnis genommen und im Grundsatz befürwortet.
- Der Gemeinderat schliesst sich bei seiner Stellungnahme gemäss den obgenannten Erwägungen an den Ausführungen und Anträgen des Urner Gemeindeverbands an und hat lediglich eine Ergänzung zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen eines Bankrats.
- 3. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet die obigen Ausführungen zu berücksichtigen.
- 4. Protokollkopie an:
 - Finanzdirektion, Direktionssekretariat (per E-Mail an: pascal.arnold@ur.ch)
 - Urner Gemeindeverband (per E-Mail an: info@gemeindeverband.ch)

Bürgler Landrätinnen und Landräte (zur Kenntnisnahme)

GEMEINDERAT BÜRGLEN Die Gemeindepräsidentin

Claudia Gisler-Walker

Der Gemeindeschreiber

Stephan Huber

Versand 21.03.2023





Finanzdirektion Uri Herr Pascal Arnold Per E-Mail an pascal.arnold@ur.ch

6472 Erstfeld, den 6. März 2023

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE URNER KANTONALBANK (UKBG)

Sehr geehrter Herr Arnold Sehr geehrte Damen und Herren

Der Einwohnergemeinderat Erstfeld bedankt sich für die Möglichkeit, dass wir zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) Stellung nehmen können. Die Gemeinde begrüsst die Teilrevision im Grundsatz und kann nachvollziehen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen an die übergeordnete Gesetzgebung und an geänderte regulatorische Anforderungen vorgenommen werden. Gleichzeitig sind wir aber der Meinung, dass es sich gerade im Bereich des Zweckartikels um eine verpasste Chance handelt. Wir hoffen, dass die Urner Regierung sich hier an anderen Schweizer Kantonen orientiert und beschliesst, im Rahmen der Teilrevision des UKBG den Zweckartikel des Gesetzes ebenfalls substanziell auszugestalten. Die Urner Kantonalbank ist für die Gemeinden, das Gewerbe und die Bevölkerung des Kantons Uri zu wichtig, als dass die Zweckformulierung in der Eigentümerstrategie allein dem Regierungsrat überlassen bleiben dürfte.

Die Bemerkungen und Fragen des Gemeinderats zum teilrevidierten Gesetz sind im Folgenden ausgeführt. Im Übrigen unterstützt die Einwohnergemeinde Erstfeld die Stellungnahme des Urner Gemeindeverbandes, an deren Erarbeitung der Gemeinderat Erstfeld beteiligt war, und die diesem Schreiben ebenfalls beigelegt ist.

Artikel 2: Zweck

Wie bereits einleitend angemerkt, ist der Einwohnergemeinderat Erstfeld der Meinung, dass der Zweckartikel substanziell auszuformulieren ist. Die Urner Kantonalbank hat der Wirtschaft im Kanton (insbesondere den KMU), den Gemeinden und der Bevölkerung zu dienen. Dies nicht allein durch die Erzielung von Gewinnen, sondern auch durch die Erbringung von Dienstleistungen, wozu auch ein gewisses Filialnetz in der Fläche gehört. Erstfeld hat es auf politischen Weg geschafft, die Schliessung der lokalen Filiale bzw. den Ersatz von persönlichen durch Video-Dienstleistungen zu verhindern. Wir sind der Ansicht, dass dies nicht mehr vorkommen sollte, und dass das UKBG eine klare Bekenntnis zum Service public an Wirtschaft und Bevölkerung im Kanton Uri enthalten soll.

Telefon:

Internet:

041 882 01 30

www erstfeld ch

Artikel 4: Geschäftstätigkeit

- Die Neuformulierung von Artikel 4 lässt bei uns Fragen offen. Was für zusätzliche Geschäfte sind damit genau gemeint? Wir bitten um einige Beispiele.
- In diesem Zusammenhang stellt sich uns auch die Frage, was dies für die Staatsgarantie der Kantonalbank bedeutet.

Artikel 14: Wählbarkeit

- Uns leuchtet ein, dass dieser Passus geändert werden soll. Gleichzeitig möchten wir wissen, ob dies nicht zu Governance-Problemen führen kann, wenn Personen, die beispielsweise für die Raiffeisen-Bank tätig sind (de facto in gewissen Bereichen ein Konkurrenzunternehmen der Urner Kantonalbank), neu auch im Bankrat der UKB Einsitz nehmen können?
- Die neuen Einschränkungen punkto Wählbarkeit (Maximaldauer der Einsitznahme von 16 Jahren) begrüssen wir.
- Grundsätzlich plädieren wir dafür, dass der Bankrat breit abgestützt und ausgewogen zusammengesetzt ist, und die Interessen des Kantons, der Gemeinden und der Urner Wirtschaft im Bankrat vertreten sind. Dies sollte unserer Meinung nach im Gesetzestext auch so formuliert sein.

Artikel 24, 25: Aussagen zur Revisionsstelle

 Da das «Angebot» an Revisionsstellen in diesem Bereich beschränkt ist, leuchtet uns ein, dass nicht vorgeschrieben ist, die Revisionsstelle periodisch zu wechseln. Es muss aber sichergestellt sein, dass die verantwortlichen Personen in regelmässigen Abständen wechseln, um die Objektivität der Prüfung sicherzustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, und danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

THE REAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE PARTY

Freundliche Grüsse

EINWOHNERGEMEINDERAT ERSTFELD

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Telefon:

Internet:

041 882 01 30

www erstfeld ch

Beilage: Musterstellungnahme Vernehmlassung des Urner Gemeindeverbands Präsentation (Treffen mit dem UGV am 22.Februar 2023)

Kopie zur Kenntnis an

- Erstfelder Landräte



Sekretariat Dorfstrasse 1 6454 Flüelen Telefon 041 874 10 00 Postfach gemeindekanzlei@flueelen.ch

Auszug aus dem Protokoll Nr. 05/23 vom 13. März 2023

8.840.10-5653 Teilrevision Gesetz über die Urner Kantonalbank; Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 stellt die Finanzdirektion die Unterlagen zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank zur Vernehmlassung zu. Der Gemeinderat wird eingeladen, bis 20. März 2023 dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Das Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) soll einer Teilrevision unterzogen werden. Dabei wird das geltende Recht lediglich dort geändert, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für künftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und beschliesst folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird. Ebenso begrüsst er die Ausgestaltung des Gesetzes, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist.

Artikel 11c bis, Einführung der ordentlichen Revisionsstelle Artikel 14, Streichung Absatz 2b Artikel 14, Absatz 2g, Begrenzung der Amtszeit auf 16 Jahre Artikel 20a, Revisionsstelle Artikel 22, 23, Anpassungen Artikel 24, Absatz 2

werden als richtig erachtet und unterstützt.

2. Artikel 2 Zweck

Der Gemeinderat beantragt, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein.

Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

Volkwirtschaftlicher Nutzen

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Service public

Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.

Wirtschaftlichkeit

Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

Umweltverträglichkeit

Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.

3. Artikel 4 Absatz 1

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachtet der Gemeinderat als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden.

Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeiten im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

- 4. Mitteilung der Stellungnahme an:
- Finanzdirektion Uri, Pascal Arnold, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
- Landräte, 6454 Flüelen (per Email)

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

11 Loan

Andreas Feubli Rico Vanoli

Zustellung: 17. März 2023

EINWOHNERGEMEINDE GÖSCHENEN Gemeinderat

Finanzdirektion Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

Göschenen, 20. März 2023

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 laden Sie uns im Rahmen des vorgenannten Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme ein. Wir danken Ihnen dafür bestens und nehmen wie folgt Stellung:

Grundlagen

Als Diskussionsgrundlage dienten die von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zudem wurde die Eigentümerstrategie, die im Februar 2017 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, zu Rate gezogen. Zum Vergleich waren die Kantonalbank Gesetze der Kantone Ob- und Nidwalden, Luzern, Zürich, St. Gallen und Baselland hilfreich. Zudem boten dem Gemeinderat Göschenen folgende Fragen einen Diskussionsleitfaden: Was bedeutet die Öffnung der Zweck-Formulierung auf «hauptsächlich im Finanzbereich»? Welche Zweck-Erfüllung wünschen sich die Gemeinden? Soll die Geschäftstätigkeit ausgeweitet werden dürfen? Welche Aufgaben hat die Bank der Urnerinnen und Urner zu erfüllen? Welche Grundlagen benötigt die Bank, um gewinnbringend arbeiten zu können? Wie können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Gesetz abgebildet werden?

Wichtigste Veränderungen

Die relevantesten Veränderungen, zu welchen der Gemeinderat Göschenen Stellung beziehen möchte, sind die Artikel 2 und 4.

Artikel 2

Der Urner Gemeindeverband wünscht, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein.

Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

Volkswirtschaftlicher Nutzen
 Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

- Service public

Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.

- Wirtschaftlichkeit

Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

- Umweltverträglichkeit

Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.

Artikel 4

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachtet der Gemeinderat Göschenen als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden.

Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

Weitere Änderungen

Der Gemeinderat Göschenen erachtet es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird. Ebenso begrüsst es die Ausgestaltung des Gesetzes, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist.

Die weiteren Änderungen wurden im Gemeinderat Göschenen ebenfalls diskutiert und als richtig erachtet, namentlich

Artikel 11c bis, Einführung der ordentlichen Revisionsstelle

Artikel 14, Streichung Absatz 2b.

Artikel 14, Absatz 2g, Begrenzung der Amtszeit auf 16 Jahre

Artikel 20a, Revisionsstelle

Artikel 22, 23, Anpassung

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Für den GEMEINDERAT GÖSCHENEN

Mazzolini-Regli Carolin Gemeindeschreiberin

Kopie an:

- Baumann Walter, Landrat, Göschenen

Telefon: E-Mail: Internet: 041 885 13 89 gemeinde@goeschenen.ch www.goeschenen.ch

EINWOHNERGEMEINDE GURTNELLEN

Telefon:

041 885 11 07

E-Mail:

gemeinde@gurtnellen.ch



Finanzdirektion Uri z.Hd. Herr Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

(per E-Mail zugestellt: pascal.arnold@ur.ch)

Gurtnellen, 1. Februar 2023

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311); Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Arnold Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 haben Sie die Unterlagen für die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank versendet. Der Gemeinderat Gurtnellen dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 20. März 2023.

Der Gemeinderat Gurtnellen hat die Vernehmlassungsunterlagen an der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2023 behandelt und entschieden, keine Stellungnahme einzureichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat Gurtnellen

Verena Tresch, Cemeindepräsidentin

Jessica Walker,

ガスGemeindeschreiberin

Kopie an: Landrat, Inderkum Joe



EINWOHNERGEMEINDE HOSPENTAL

Gemeindeverwaltung Andermatt Kirchgasse 10 6490 Andermatt

Telefon 041 – 888 71 41 Fax 041 – 888 71 40

E-Mail <u>gemeinde@andermatt.ch</u>
Internet <u>www.hospental.ch</u>

Finanzdirektion Uri Herr Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

Per Mail: pascal.arnold@ur.ch

Andermatt, 20. März 2023

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Hospental hat die vorgenannte Vernehmlassung bearbeitet und zusammen mit dem Gemeindeverband Uri folgende Anmerkungen angebracht:

Artikel 2

Wir wünschen, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantieunterstützten Bank sein.

Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Service public

Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.

Wirtschaftlichkeit

Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

Umweltverträglichkeit

Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.

Artikel 4

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf "weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen" erachtet der Gemeinderat als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden.

Weitere Änderungen

Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird.

Der Gemeinderat Hospental dankt den verantwortlichen Personen der Finanzdirektion Uri für die geleisteten Vorarbeiten im Zusammenhang mit dieser Teilrevision sowie auch für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HOSPENTAL

Martin Jörg Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT

Dorfstrasse 21 6461 Isenthal ② 041 878 11 31 / ⊠ gemeinde@isenthal.ch



Finanzdirektion Uri Herr Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

Isenthal, 23. März 2023

Stellungnahme zur Teilrevision UKB Gesetz

Sehr geschätzter Herr Arnold Sehr geschätzte Damen und Herren

Wie bereits per Mail informiert, reicht der Gemeinderat Isenthal leicht verspätet die Stellungnahme bei der Finanzdirektion ein.

Sachverhalt

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) durchzuführen. Das geltende Recht soll lediglich dort geändert werden, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Die vorgeschlagenen Veränderungen in den allgemeinen Bestimmungen (Art. 2; Zweck, Art. 4; Geschäftstätigkeit) verleihen der UKB hohe Agilität und Flexibilität. Es wird argumentiert, dass die Bank aufgrund der Wettbewerbssituation über diese nötige Flexibilität verfügen muss, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat Isenthal hat an der Sitzung vom 22. März 2023 über die Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank diskutiert und dank für die Möglichkeit der Mitwirkung.

Grundlagen

Als Diskussionsgrundlagen dienten dem Gemeinderat die von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Mustervernehmlassung der Urner Gemeindeverbandes.

Stellungnahme

Art. 2 Zweck

Der Gemeinderat Isenthal ist der Ansicht, dass die Beschreibung «hauptsächlich im Finanzbereich» nicht ausreichend definiert ist.

Die Urner Kantonalbank soll die geplanten Tätigkeiten vorlegen, denn nur so kann eine Risikoabschätzung gemacht werden. Für den Kanton Uri und auch die Gemeinden ist es eminent wichtig, dass die Vorkommnisse der CS sich wiederholen. Vor allem Hinblick auf die Staatsgarantie muss eine klare Regulierung gemacht werden.

Art. 4 Geschäftstätigkeit

Aus Sicht der Gemeinde Isenthal das die Beschreibung «alle banküblichen Geschäfte» vollkommen ausreicht.

Die Urner Kantonalbank hat mit dieser Beschreibung der Geschäftstätigkeit die Möglichkeit, alle Geschäfte die der Zweckerfüllung dienen zu tätigen. Eine zusätzliche ist somit nicht notwendig.

Weitere Änderungen

Die restlichen Anpassungen und Änderungen des Gesetzes werden vom Gemeinderat Isenthal als notwendig und sinnvoll erachtet.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates Isenthal

Gemeindeschreiber

Adrian Dittli



Finanzdirektion Uri Herr Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

Realp, 9. Februar 2023

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG, RB 70.1311) Stellungnahme des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Arnold

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 stellt die Finanzdirektion Uri die Unterlagen für die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank zu. Die Gemeinden haben die Möglichkeit eine Vernehmlassungsantwort bis zum 20. März 2023 der Finanzdirektion Uri einzureichen.

Der Gemeinderat Realp hat die Vernehmlassungsunterlagen an der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2023 diskutiert und die nachfolgende Stellungnahme gutgeheissen.

Der Gemeinderat Realp ist mit der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank einverstanden. Einzig der vorgesehenen Erweiterung der Geschäftstätigkeit (Artikel 4) stehen wir kritisch gegenüber. Eine solche Erweiterung könnte dazu führen, dass die Qualität des Kerngeschäfts leidet. Der Fokus sollte weiterhin auf den banküblichen Geschäften liegen.

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen dieser Vernehmlassung zu äussern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

i. A. des Gemeinderates Realp

Georg Simmen

Gemeindepräsident

Belinda Simmen Gemeindeschreiberin





Auszug aus dem Protokoll vom 14. März 2023

2023-38 15.020 Vernehmlassungen (Stellungnahmen)

Finanzdirektion Uri; Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB

70.1311), Stellungnahme

Die Finanzdirektion hat die Gemeinden mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 eingeladen, bis 20. März 2023 zum Entwurf des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen diese gerne wahr.

Ausgangslage

Das UKBG hat sich seit seinem Inkrafttreten per 1. September 2003 im Grundsatz bewährt. Die UKB ist seit vielen Jahren erfolgreich am Markt tätig und erfüllt die Anforderungen, die ihr im Zuge der Eignerstrategie vorgegeben sind. In den Jahren seit dem Inkrafttreten des aktuell gültigen UKBG haben sich das allgemeine wirtschaftliche Umfeld aber auch die branchenspezifischen Anforderungen und Regulierungen verändert. Entsprechend ist eine teilweise Überarbeitung in bestimmten Artikeln angezeigt. Mit einer Teilrevision soll das UKBG wieder auf den neusten Stand gebracht werden bzw. an die aktuellen Marktgegebenheiten sowie an die regulatorischen Erfordernisse angepasst werden. Beispielsweise konnten in der Vergangenheit bei der Neubesetzung der Mitglieder des Bankrats zum Teil Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtig werden, weil das UKBG einschränkendere Bestimmungen kennt als das Bundesgesetz. Zudem moniert die FINMA seit mehreren Jahren den Umstand, dass die Prüfgesellschaft durch den Landrat und nicht durch den Bankrat gewählt wird. Weitere Anpassungen sollen u.a. bei den Bestimmungen zum Zweck und zur Geschäftstätigkeit und zur Flexibilisierung der Zusammensetzung des Bankrats erfolgen.

Mit der Teilrevision des UKBG werden folgende Hauptziele verfolgt:

I. Anpassung an das Bundesgesetz bezüglich Wählbarkeitsvoraussetzungen: Für die Neubesetzung der Mitglieder des Bankrats sollen für Bewerberinnen und Bewerber dieselben Bestimmungen gelten, wie sie das Bundesgesetz kennt. So sollen auch Personen, die für ein anderes, dem Bankengesetz unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. als Revisorin oder Revisor tätig sind, wählbar sein. Weiter wird für den Bankrat eine Amtszeitbeschränkung eingeführt. Künftig darf die gesamte Amtszeit von 16 Jahren nicht überschritten werden.

- II. Anpassung an die sich geänderten regulatorischen Anforderungen: Das Gesetz soll im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der FINMA auf das sich inzwischen geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Dies betrifft insbesondere den Teil der Prüfgesellschaften.
- III. Anpassung und Präzisierung des Zweckartikels: Um die notwendige Flexibilisierung bei der Erfüllung der geforderten Ziele der UKB zu erhalten und um präzise das Tätigkeitsfeld zu definieren, in welchem die UKB sich bewegen darf, soll der Zweckartikel entsprechend angepasst werden. Die Anpassung lehnt sich an übergeordnetes Recht an.
- IV. Allgemeine Präzisierungen und sprachliche Anpassungen: Verschiedene Artikel sind im Sinne der inneren Konsistenz mit den Hauptanpassungen ebenfalls zu überarbeiten. Weiter sollen einzelne Artikel, angepasst werden, welche gewisse Vereinfachungen im Bereich der Organisation bringen. Insgesamt soll das UKBG wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst werden. Ferner soll es, wo ersichtlich, so ausgestaltet werden, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist. Auch sollen der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann.

Mustervernehmlassung des Urner Gemeindeverbands

Der Urner Gemeindeverband hat in einer Arbeitsgruppe eine Mustervernehmlassung ausgearbeitet. Als Diskussionsgrundlage dienten die von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zudem wurde die Eigentümerstrategie, die im Februar 2017 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, zu Rate gezogen. Zum Vergleich waren die Kantonalbank Gesetze der Kantone Ob- und Nidwalden, Luzern, Zürich, St. Gallen und Baselland hilfreich. Zudem boten dem Gremium folgende Fragen einen Diskussionsleitfaden:

- Was bedeutet die Öffnung der Zweck-Formulierung auf «hauptsächlich im Finanzbereich»?
- Welche Zweck-Erfüllung wünschen sich die Gemeinden?
- Soll die Geschäftstätigkeit ausgeweitet werden dürfen?
- Welche Aufgaben hat die Bank der Urnerinnen und Urner zu erfüllen?
- Welche Grundlagen benötigt die Bank, um gewinnbringend arbeiten zu können?
- Wie können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Gesetz abgebildet werden?

Diese Stellungnahme stützt die Musterstellungnahme, welche der Vorstand des Urner Gemeindeverbands ausgebarbeitet hat.

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 2

Der Gemeinderat wünscht, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewin-

norientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein. Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

- Volkswirtschaftlicher Nutzen
 Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.
- Service public
 Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.
- Wirtschaftlichkeit
 Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.
- Umweltverträglichkeit Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton. Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung: Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.

2. Artikel 4

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachtet der Gemeinderat als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden. Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

3. Zu Artikel 14

Der Bankrat muss Wohnsitz in der Schweiz haben.

4. Weitere Änderungen

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird. Ebenso wird die Ausgestaltung des Gesetzes begrüsst, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen bleibt. Die weiteren Änderungen wurden im Gremium ebenfalls diskutiert und als richtig erachtet, namentlich Artikel 11c bis, Einführung der ordentlichen Revisionsstelle Artikel 14, Streichung Absatz 2b.

Artikel 14, Absatz 2g, Begrenzung der Amtszeit auf 16 Jahre Artikel 20a, Revisionsstelle

Artikel 22, 23, Anpassungen Artikel 24, Absatz 2

Besten Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Protokollauszug geht an:

- Finanzdirektion Uri, Pascal Arnold, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf; Zustellung per E-Mail an: pascal.arnold@ur.ch
- Philipp Muheim, Gemeindeverwalter ad interim
- Stefan Arnold, Leiter Finanzen und IT

Im Auftrag des Gemeinderats

Philipp Muheim

Gemeindevizepräsident

Esther Arnold

Gemeindeschreiberin

zugestellt am 15. März 2023



Gemeinderat / Protokoll-Auszug vom 15. März 2023

<u>61 / F3 - 1 / Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die Urner</u> Kantonalbank

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 gelangt die Finanzdirektion mit einer Vernehmlassung zur "Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311)" an den Gemeinderat.

Das Gesetz über die Urner Kantonalbank soll einer Teilrevision unterzogen werden. Dabei wird das geltende Recht lediglich dort geändert, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Stellungnahme Gemeinderat Seedorf

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und beschliesst folgende Stellungnahme:

- 1. Der Gemeinderat kann sich mit der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank einverstanden erklären.
- 2. Protokollauszug geht an:
 - Finanzdirektion Uri, Pascal Arnold (per Email an pascal.arnold@ur.ch)
 - Landräte/in der Gemeinde Seedorf (per Email)

Seedorf, 20. März 2023 (Zustelldatum)

Für getreuen Auszug

NAMENS GEMEINDERAT SEEDORF

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Toni Stadelmann

Stefan Furrer



GEMEINDERAT SEELISBERG DORFSTRASSE 66 6377 SEELISBERG

Finanzdirektion Uri Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

Seelisberg, 26. Januar 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank Verzicht einer Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Arnold Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Seelisberg bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er unterstützt die Teilrevision, in der Anpassungen an die veränderten regulatorischen Bestimmungen und das sich wandelnde Marktumfeld vorgenommen werden. Aufgrund der gross mehrheitlich formellen Änderungen verzichtet er dabei auf eine ausführliche Stellungnahme.

CHEINDER VI.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Seelisberg

eindepräsidentin

Martin Truttmann Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinderat

Gotthardstrasse 217 6473 Silenen

Tel 041 884 81 10 PC-Konto 60-5772-8

E-mail gemeindeverwaltung@silenen.ch

Homepage www.silenen.ch



Finanzdirektion Herr Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf pascal.arnold@ur.ch

Silenen, 16. März 2023/wa

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG); Stellungnahme der Gemeinde Silenen

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 bedient die Finanzdirektion den Gemeinderat Silenen mit den Unterlagen zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank. Die Vernehmlassungsteilnehmer werden eingeladen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 20. März 2023 einzureichen. Der Gemeinderat Silenen hat die Unterlagen entsprechend bearbeitet und entschieden, sich bei seinen nachfolgenden Ausführungen auf die Muster-Vernehmlassungsantwort des Urner Gemeindeverbands abzustützen.

Artikel 2. UKBG

Der Gemeinderat Silenen wünscht, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein. Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Service public

Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.

Wirtschaftlichkeit

Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

Umweltverträglichkeit

Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

Artikel 4. UKBG

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigten, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachtet der Gemeinderat als heikel. Einerseits ist sich der Gemeinderat einig, dass der Urner Kantonalbank die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agjeren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden. Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

Weitere Änderungen

Der Gemeinderat Silenen erachtet es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird. Ebenso begrüsst er die Ausgestaltung des Gesetzes, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist. Die weiteren Änderungen wurden im Gemeinderat ebenfalls diskutiert und als richtig erachtet.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

VOHNERGEMEINDERAT SILENEN

n Epp

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Kopie an:

Landräte der Gemeinde Silenen

Arnold Pascal

Von: Ursula Habegger < Ursula.Habegger@sisikon.ch>

Gesendet: Mittwoch, 15. März 2023 10:17

An: Arnold Pascal

Cc: 'Erich Planzer, Gemeindeverwalter'

Betreff: Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank - Stellungnahme

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Arnold Sehr geehrter Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) durchzuführen. Das geltende Recht soll lediglich dort geändert werden, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Die vorgeschlagenen Veränderungen in den allgemeinen Bestimmungen

(Art. 2; Zweck, Art. 4; Geschäftstätigkeit) verleihen der UKB hohe Agilität und Flexibilität. Es wird argumentiert, dass die Bank aufgrund der Wettbewerbssituation über diese nötige Flexibilität verfügen muss, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.

Der Gemeinderat Sisikon hat die Unterlagen an seiner Sitzung vom 14. März 2023 besprochen und beraten.

Stellungnahme

Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision UKB Gesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Wichtigste Veränderungen

Die relevantesten Veränderungen, zu welchen wir Stellung beziehen möchte, sind die Artikel 2 und 4.

Artikel 2

Wir wünschen, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311)
Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger
Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein.

Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

- Volkswirtschaftlicher Nutzen
 Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.
- Service public

Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.

Wirtschaftlichkeit

Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

Umweltverträglichkeit
 Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.

Artikel 4

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachten wir als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden. Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

Weitere Änderungen

Wir erachten es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird. Ebenso begrüssen wir die Ausgestaltung des Gesetzes, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist.

Die weiteren Änderungen wurden ebenfalls diskutiert und als richtig erachtet.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Bemühungen.



Ursula Habegger Gemeindeschreiberin

Gemeindeverwaltung Sisikon

Bahnhofstrasse 8, 6452 Sisikon Telefon direkt 041/ 820 23 20 Fax 041/ 820 52 59 Mail ursula.habegger@sisikon.ch www.sisikon.ch



Einwohnergemeinde Spiringen

Gemeinderat

Protokoll: 7. März 2023

F-088 / B2.30 Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Urner

Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) (Sofortgenehmigung)

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) durchzuführen. Das geltende Recht soll lediglich dort geändert werden, wo dies als notwendig erachtet wird. Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen. Die Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt. Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein. Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten. Die vorgeschlagenen Veränderungen in den allgemeinen Bestimmungen (Art. 2; Zweck, Art. 4; Geschäftstätigkeit) verleihen der UKB hohe Agilität und Flexibilität. Es wird argumentiert, dass die Bank aufgrund der Wettbewerbssituation über diese nötige Flexibilität verfügen muss, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

Der Urner Gemeindeverband hat den Urner Gemeinden mit Schreiben vom 24. Februar 2023, die in einer Arbeitsgruppe erarbeitete Vernehmlassungsantwort, zugestellt. Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Antworten erachtet der Gemeinderat Spiringen als sehr gut und schliesst sich diesen an.

Stellungnahme Urner Gemeindeverband und Gemeinde Spiringen

Der Vorstand des Urner Gemeindeverbands hat die Unterlagen zur Konsultation anlässlich der Sitzung vom 26. Januar 2023 besprochen und beschlossen, eine Musterstellungnahme zuhanden der Urner Gemeinden zu erarbeiten. In seinem Schreiben vom 6. Februar 2023 hat er alle Gemeinden zur Mitwirkung eingeladen, um mit Vertretern aus Gemeinderäten, RPK, Verwaltungen und weiteren politischen Kreisen die Auswirkungen dieser Anpassungen in einem grösseren Gremium zu diskutieren.

Als Diskussionsgrundlage dienten die von der Finanzdirektion zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zudem wurde die Eigentümerstrategie, die im Februar 2017 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, zu Rate gezogen. Zum Vergleich waren die Kantonalbank Gesetze der Kantone Ob- und Nidwalden, Luzern, Zürich, St. Gallen und Baselland hilfreich. Zudem boten dem Gremium folgende Fragen einen Diskussionsleitfaden: Was bedeutet die Öffnung der Zweck-Formulierung auf «hauptsächlich im Finanzbereich»? Welche Zweck-Erfüllung wünschen sich die Gemeinden? Soll die Geschäftstätigkeit ausgeweitet werden dürfen? Welche Aufgaben hat die Bank der Urnerinnen und Urner zu erfüllen? Welche Grundlagen benötigt die Bank, um gewinnbringend arbeiten zu können? Wie können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Gesetz abgebildet werden?

Wichtigste Veränderungen

Die relevantesten Veränderungen, zu welchen das Gremium Stellung beziehen möchte, sind die Artikel 2 und 4.

Artikel 2

Der Urner Gemeindeverband wünscht, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden. Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, staatsgarantie-unterstützten Bank sein.

Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

- Volkswirtschaftlicher Nutzen;
 Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.
- Service public;
 Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.
- Wirtschaftlichkeit;
 Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle, Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.
- Umweltverträglichkeit;
 Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Zweck-Formulierung:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle.

Artikel 4

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf «weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachtet das Gremium als heikel. Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann. Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden.

Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen Überlegungen zur Staatsgarantie gemacht werden.

Weitere Änderungen

Das Gremium erachtet es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird. Ebenso begrüsst es die Ausgestaltung des Gesetzes, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist.

Die weiteren Änderungen wurden im Gremium ebenfalls diskutiert und als richtig erachtet, namentlich

Artikel 11c bis, Einführung der ordentlichen Revisionsstelle

Artikel 14, Streichung Absatz 2b.

Artikel 14, Absatz 2g, Begrenzung der Amtszeit auf 16 Jahre

Artikel 20a, Revisionsstelle

Artikel 22, 23, Anpassungen

Artikel 24, Absatz 2

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Die obigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- Der Finanzdirektion Uri wird die Möglichkeit zur Stellungnahme an der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank verdankt.
- Der Gemeinderat Spiringen schliesst sich der Vernehmlassungsantwort vom Urner Gemeindeverband.
- Der Arbeitsgruppe vom Urner Gemeindeverband wird die Erarbeitung und Zurverfügungstellung der Vernehmlassungsantwort verdankt.
- 5. Sofortgenehmigung, Mitteilung Protokollkopie an:
 - Finanzdirektion Uri, Klausenstrasse 12, 6460 Altdorf (pascal.arnold@ur.ch)
 - Urner Gemeindeverband, Dätwylerstrasse 27, 6460 Altdorf
 - Alois Brand, Landrat, Wilerstrasse 5, 6464 Spiringen (per E-Mail)
 - Franz Imholz, Landrat, Ratzistrasse 2, 6464 Spiringen (per E-Mail)

- Gemeinderat Spiringen

GEMEINDERAT SPIRINGEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

René Müller

Rolf Baumann

Versand: 2.2. MRZ. 2023



Gemeinderat Unterschächen

Kirchenstrasse 3 6465 Unterschächen Telefon 041 879 11 66 Email info@unterschaechen.ch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Unterschächen

Sitzung vom 23. Januar 2023

B-023 / 0.12.0.010 Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311); Einladung zur Vernehmlassung

Ausgangslage:

Das Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) soll einer Teilrevision unterzogen werden. Wie bereits oben ausgeführt, hat sich das UKBG seit seinem Inkrafttreten per 1. September 2003 im Grundsatz bewährt. Die UKB ist seit vielen Jahren erfolgreich am Markt tätig und erfüllt die Anforderungen, die ihr im Zuge der Eignerstrategie vorgegeben sind. In den Jahren seit dem Inkrafttreten des aktuell gültigen UKBG haben sich das allgemeine wirtschaftliche Umfeld aber auch die branchenspezifischen Anforderungen und Regulierungen verändert. Entsprechend ist eine teilweise Überarbeitung in bestimmten Artikeln angezeigt. Mit einer Teilrevision soll das UKBG wieder auf den neusten Stand gebracht werden bzw. an die aktuellen Marktgegebenheiten sowie an die regulatorischen Erfordernisse angepasst werden.

Beispielsweise konnten in der Vergangenheit bei der Neubesetzung der Mitglieder des Bankrats zum Teil Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtig werden, weil das UKBG einschränkendere Bestimmungen kennt als das Bundesgesetz. Zudem moniert die FINMA seit mehreren Jahren den Umstand, dass die Prüfgesellschaft durch den Landrat und nicht durch den Bankrat gewählt wird. Weitere Anpassungen sollen u.a. bei den Bestimmungen zum Zweck und zur Geschäftstätigkeit und zur Flexibilisierung der Zusammensetzung des Bankrats erfolgen.

Ziele der Teilrevision:

Mit der Teilrevision des UKBG werden folgende Hauptziele verfolgt:

- I. Anpassung an das Bundesgesetz bezüglich Wählbarkeitsvoraussetzungen Für die Neubesetzung der Mitglieder des Bankrats sollen für Bewerberinnen und Bewerber dieselben Bestimmungen gelten, wie sie das Bundesgesetz kennt. So sollen auch Personen, die für ein anderes, dem Bankengesetz unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. als Revisorin oder Revisor tätig sind, wählbar sein. Weiter wird für den Bankrat eine Amtszeitbeschränkung eingeführt. Künftig darf die gesamt Amtszeit 16 Jahre nicht überschreiten.
- II. Anpassung an die sich geänderten regulatorischen Anforderungen

 Das Gesetz soll im Hinblick auf die veränderten Anforderungen der FINMA auf das sich inzwischen geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Dies betrifft insbesondere den Teil der Prüfgesellschaften.
- III. Anpassung und Präzisierung des Zweckartikels Um die notwendige Flexibilisierung bei der Erfüllung der geforderten Ziele der UKB zu erhalten und um präzise das Tätigkeitsfeld zu definieren, in welchem die UKB sich bewegen darf, soll der Zweckartikel entsprechend angepasst werden. Die Anpassung lehnt sich an übergeordnetes Recht an.

IV. Allgemeine Präzisierungen und sprachliche Anpassungen

Verschiedene Artikel sind im Sinne der inneren Konsistenz mit den Hauptanpassungen ebenfalls zu überarbeiten. Weiter sollen einzelne Artikel, angepasst werden, welche gewisse Vereinfachungen im Bereich der Organisation bringen.

Insgesamt soll das UKBG wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst werden. Ferner soll es, wo ersichtlich, so ausgestaltet werden, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist. Auch sollen der UKB die Mittel verliehen werden, damit sie in einem wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann.

Der Gemeinderat zieht in Erwägung:

- Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 20. Dezember 2022 die Teilrevision des UKBG zur Vernehmlassung freigegeben und die Finanzdirektion mit einer entsprechenden Durchführung beauftragt.
- Eine Vernehmlassungsantwort ist bis zum 20. März 2022 an die Finanzdirektion einzureichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1. Der Finanzdirektion wird die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) abgeben zu können, verdankt.
- 2. Die Gemeinde Unterschächen verzichtet auf eine Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank.
- 3. Die grosse Arbeit der Involvierten wird verdankt.
- 4. Mitteilung an:
 - Per E-Mail an: pascal.arnold@ur.ch
 - Gemeinderat Spiringen, Dorf 10, 6464 Spiringen
 - Gemeinderat
 - Gemeindekanzlei, Abt. Finanzen

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Nwan Imholz-Kuster

Der Gemeindeschreiber

Alain Imhola

Versanddatum 9. Feb. 2023



GEMEINDERAT
Sustenstrasse 12
6484 Wassen UR
041 885 11 35 / info@wassen.ch / www.wassen.ch

Protokollauszug des Gemeinderates

3. Sitzung vom Mittwoch, 1. März 2023

09.01.01 Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Weisungen / Allgemeines

29/2023

Gesetz über die Urner Kantonalbank (UKBG)

Teilrevision - Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 lädt die Finanzdirektion Uri den Gemeinderat Wassen im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) zur Stellungnahme ein.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis am 20. März 2023.

Erwägungen

Das geltende UKBG soll lediglich dort geändert werden, wo dies als notwendig erachtet wird.
 Bestimmungen, die sich bewährt haben, werden belassen.

b) Die Teilrevision beinhaltet Anpassungen an veränderte regulatorische Bestimmungen und an ein sich gewandeltes Marktumfeld. Zudem wird der Zweck mit den Anforderungen des geänderten Branchenumfelds abgestimmt.

c) Schliesslich werden weitere Artikel überarbeitet, um mit den vorerwähnten Anpassungen kongruent zu sein.

d) Einige Änderungen dienen dazu, das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler zu gestalten.

Beschluss

- Der Finanzdirektion Uri wird für die Möglichkeit der Stellungnahme gedankt.
- Wir haben keine Bemerkungen zur Teilrevision des UKBG anzubringen.

Mitteilung an Finanzdirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, pascal.arnold@ur.ch; Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission und Gemeindeverwaltung Wassen.

Für getreuen Protokollauszug

NAMENS DES GEMEINDERATES WASSEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Beat Baumann-Nogueira

Iwan Stampfli-Püntener

Zustellung: 16. März 2023

PA 29/2023 Seite 1 von 1



Finanzdirektion Uri Harr Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

Attinghausen, 27. Februar 2023

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG)

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Teilrevision des UKBG Stellung nehmen zu können. Wir haben uns eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst und bei der Beurteilung auch die gesetzlichen Regelungen anderer Kantonalbanken beigezogen. Die Urner Kantonalbank hat mit dem Auftrag, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung unseres Kantons zu dienen, eine grosse Bedeutung. Einerseits sind die rechtlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass die Kantonalbank im Wettbewerb mit anderen Banken erfolgreich sein kann. Aber auf der anderen Seite muss für unsere Bank mit Staatsgarantie die Frage der Sicherheit und Stabilität immer wieder kritisch beurteilt werden. Fälle in der Vergangenheit haben gezeigt, welches Risiko eine Staatsgarantie für einen Kanton darstellen kann. Bei dieser Würdigung kommt der Finanzdirektion und dem Regierungsrat als unmittelbare Aufsicht eine wichtige Rolle zu.

Wir erlauben uns, zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Art. 2 Zweck und Art. 4 Abs. 1 Geschäftstätigkeit

Diese beiden beantragten Änderungen gehören zusammen. Der Regierungsrat begründet das Aufweichen des Grundauftrages der Bank mit der notwendigen Flexibilisierung bei der Zielerreichung der Bank und weist auf das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen hin, wonach es keine Einschränkung gibt. Das Bundesgesetz kennt keine Einschränkung. Aber es gilt für alle Banken. Für eine Staatsbank heisst dies aber noch nicht, dass der Zweckartikel mit einem völlig unbestimmten und vagen Begriff «hauptsächlich» aufgeweicht werden muss. Ist die UKB mit der heutigen gesetzlichen Regelung

eingeschränkt? Wir glauben nicht. Einerseits wurde im Bericht nicht ansatzweise beispielhaft aufgezeigt, an welche anderen Tätigkeiten man denkt und ein Blick in die Zweckartikel und die Artikel zur Geschäftstätigkeit anderer Kantonalbanken zeigt, dass diese anscheinend sehr erfolgreich am Markt agieren können, ohne dass der Hauptauftrag aufgeweicht wurde. Ob bei der Bündner Kantonalbank oder der Schwyzer Kantonalbank, der Nidwaldner Kantonalbank, der Basler Kantonalbank oder der Schaffhauser Kantonalbank spricht man immer von den «banküblichen Geschäften», «allen Bankgeschäften», den «Geschäften einer Universalbank» und es gibt unseres Wissens kein Aufweichen des Grundauftrages mit einer Formulierung «hauptsächlich». Ja, selbst bei der Luzerner Kantonalbank als Aktiengesellschaft ist der Zweck in den Statuten (und im Gesetz) wie folgt klar formuliert: «Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.». Mit dieser Zweckbestimmung kann auch sie am Markt erfolgreich agieren. Im Bericht des Regierungsrates wurde nicht aufgezeigt, inwieweit unsere Bank durch die heutige Regelung eingeschränkt ist und an welche Geschäftstätigkeiten man denkt. Auch zeigt das erfolgreiche Geschäften anderer Kantonalbanken, dass dies auch mit dem klaren Grundauftrag möglich ist. Wir lehnen deshalb die beantragte Änderung ab.

Eine Regelung auf Vorrat für eine unbestimmte Geschäftstätigkeit widerspricht auch einer umsichtigen Risikoabwägung, zu der wir auch unter Berücksichtigung der Staatsgarantie verpflichtet sind.

Schlussendlich kann man sich beim Zweckartikel schon überlegen, ob das Postulieren der Bank als «Einnahmequelle» des Kantons zu zentral hervorgestrichen werden muss. Unsere Kantonalbank muss sicher gewinnorientiert wirtschaften. Aber sie hat aufgrund ihres Auftrages auch der «gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons» zu dienen. Dies ist etwas eine andere Gewinnorientierung, wie wir sie bei einer Grossbank haben. Vielleicht fehlt im Zweckartikel noch eine detailliertere Umschreibung des Hauptauftrages, wie wir dies zum Teil in anderen Kantonalbankengesetzen findet, wie beispielsweise: «zinstragende Anlagen von Ersparnissen», «Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise», «nachhaltige Entwicklung» usw..

Art. 11 Bst. cbis

einverstanden

Art. 12 Abs.2 Bst. e

einverstanden

Art. 14 Abs. 2 Bst. b und g

Mit der Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren sind wir einverstanden.

Die Aufhebung von Bst. b lehnen wir ab. Wir sind für eine klare Trennung der verschiedenen Funktionen und gegen eine Verflechtung. Auch glauben wir, dass es auch mit dieser Einschränkung gelingt, qualifizierte Personen für den Bankrat zu finden. Auch andere Kantonalbanken kennen zum Teil diese Unvereinbarkeitsregelung.

Wir fragen uns, ob es nicht gesetzeswürdig wäre, wenn man nicht nur Ausschlussgründe, sondern auch positive Wählbarkeitsvoraussetzungen zusätzlich zu den Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ins Gesetz aufnehmen würde. Zwar finden wir in der Eigentümerstrategie solche Voraussetzungen wie beispielsweise, dass eine Mehrheit der Bankratsmitglieder Wohnsitz im Kanton haben müssen. Es ist kaum realistisch, dass Personen, die nicht im Kanton Uri gesellschaftlich verankert sind oder nicht einmal physisch an Bankratssitzungen teilnehmen, die Entwicklungen und Gegebenheiten des Kantons genügend kennen. Hier besteht heute eine gewisse Unsicherheit über die Handhabung dieser Voraussetzung. Wir beantragen deshalb eine ähnliche Regelung wie der Kanton Schwyz hat in Artikel 14 aufzunehmen, nämlich:

Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Uri wohnhaft sein.

Denn das Kennen der Bedürfnisse für eine «gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons» erachten wir als sehr wichtig. Auch glauben wir, dass auch so qualifizierte Personen für den Bankrat zu finden sind und überdies entspricht eine solche Regelung ja der heutigen Eigentümerstrategie, weshalb kein Hindernis ersichtlich ist, die Bestimmung auch ins Gesetz aufzunehmen.

Art. 20a, 22, 23, 24 Abs.2 und 25 Abs. 2

Einverstanden, da diese Anpassungen durch Bundesrecht in etwa vorgegeben ist.

Bemerkungen zur Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie datiert aus dem Jahre 2017. Eine Eigentümerstrategie ist regelmässig zu überprüfen. Wir erachten es, dass es an der Zeit ist, die Eigentümerstrategie der UKB zu evaluieren und mindestens punktuell anzupassen. Dazu haben wir bereits folgende Bemerkungen und Anregungen:

1. Die Geschichte verschiedener Kantonalbanken zeigt, dass der Regierungsrat und die Finanzdirektion als unmittelbare Aufsichtsinstanz über eine Kantonalbank in der Pflicht stehen, dies unabhängig einer Revisionsstelle, der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft und der Aufsicht der FINMA. Das Gesetz gibt dem Regierungsrat auch unterstützende Instrumente in die Hand. So kann er von der Revisionsstelle und der bankengesetzlichen

Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und diesen besondere Prüfungsaufträge erteilen. Wir sind der Meinung, dass diese Instrumente auch punktuell zu nutzen sind. Bei der Evaluation der heutigen Eigentümerstrategie ist aufzuzeigen, wie unsere Bank dieser Strategie nachlebt.

- 2. Die UKB ging gemäss Medien eine «strategische Kooperation» mit der Weibel Hess-Partner AG ein. Dabei hat die UKB eine Minderheitsbeteiligung übernommen. Die Finanzdirektion sagte dazu gegenüber den Medien: «Der Regierungsrat wurde über die Zusammenarbeit rechtzeitig informiert. Dabei handelt es sich um einen strategischen-operativen Entscheid auf der Stufe des Bankrates. Wir haben ihn als Regierungsrat zur Kenntnis genommen.». Es besteht eine Unsicherheit, ob eine reine Information und Kenntnisnahme des Regierungsrates der Ziffer 8.4. der Eigentümerstrategie entspricht. Dort heisst es doch, dass der Bankrat den Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion vor wichtigen strategischen Entscheiden konsultiert. Ein «Konsultieren» geht über ein Informieren. Solche Unschärfen sind bei einer Anpassung der Eigentümerstrategie zu klären.
- 3. Die hohe Personalfluktuation bei der UKB in den letzten Jahren führt immer wieder zu Diskussionen. Bei einer Staatsbank ist für die nachhaltige Sicherung des Erfolgs einer umsichtigen Personalpolitik besonders Rechnung zu tragen. Die Hauptverantwortung liegt hier klar bei der Geschäftsleitung und dem Bankrat. Es gibt aber Kantonalbanken, die in der Eigentümerstrategie auch Aussagen zur Personalpolitik machen, so beispielsweise die Basler Kantonalbank (Basel Stadt). Sie schreibt unter dem Kapitel «Ziele der Personalpolitik» u.a.:

«Die BKB verfolgt eine fortschrittliche und sozialverträgliche Personalpolitik und stellt sicher, dass die hohe Fach- und Beratungskompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben nötig sind, geschaffen und nachhaltig erhalten bleibt. Sie fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die BKB schafft mit ihren Führungsgrundsätzen, der Personalentwicklung und der internen Kommunikation Vertrauen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und gewährleistet damit ihre Attraktivität als Arbeitgeberin am Arbeitsmarkt.»

Auch bei den sogenannten Bundesbetrieben sind personalpolitische Ziele bei den vom Eigner vorgegebenen strategischen Zielen gang und gäbe. Zudem gibt es immer wieder Aussagen zur Lohnpolitik. So beispielsweise bei der Luzerner Kantonalbank zur marktgerechten Vergütung und Vermeidung von Lohnexzessen. Auch dieser Punkt ist in die nächste

Eigentümerstrategie aufzunehmen. Wir meinen, dass bei einer markgerechten Vergütung auch das Umfeld Uri einzubeziehen ist.

Die CVP – Die Mitte Uri dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

CVP – Die Mitte Uri Im Namen des Parteivorstandes

Rita Traxel Geschäftsstelle



Finanzdirektion Uri Herr Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

E-Mail: pascal.arnold@ur.ch

19. März 2023

Vernehmlassung: «Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank» (UKBG; RB 70.1311)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zur vorliegenden Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank einbringen zu dürfen.

Heute gelten die Kantonalbanken generell als starke Wettbewerber im Inlandmarkt. Ihr Tätigkeitsgebiet liegt traditionell im Retail Banking und im Bankgeschäft mit kleinen und mittleren Unternehmen innerhalb des eigenen Kantonsgebietes.

Die Marke «Urner Kantonalbank» steht für Kundennähe, Kompetenz und Kontinuität.

Allgemeines

Als Beurteilungsgrundlagen galten die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Auch wurde die Eigentümer Strategie beigezogen.

Zum Vergleich waren die Kantonalbank Gesetze der Kantone Ob- und Nidwalden, Luzern, Zürich, St. Gallen und Baselland hilfreich.

Zudem boten unserem Gremium folgende Fragen einen Diskussionsleitfaden:

- Was bedeutet die Öffnung der Zweck-Formulierung auf : «hauptsächlich im Finanzbereich»?
- Soll die Geschäftstätigkeitausgeweitet werden dürfen?
- Welche Aufgaben hat die Bank der Urnerinnen und Urner zu erfüllen?
- Welche Grundlagen benötigt die Bank, um gewinnbringend arbeiten zu können?
- Wie können die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Gesetz abgebildet werden?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Zweck

Kommentar:

Die FDP. Die Liberalen Uri wünschen, dass in der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) Präzisierungen im Zweck vorgenommen werden.

Obwohl der betriebswirtschaftliche Gedanke ein wichtiger Grundsatz der Unternehmensbeständigkeit und deren Fortentwicklung darstellt, darf jedoch die Gewinnorientierung nicht die alleinige Maxime der kantonseigenen, mit einer Staatsgarantie unterstützten Bank sein.

Die Ausgewogenheit folgender vier Bereiche muss im Zweck eine Abbildung finden:

• Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

• Service public

Als Universalbank bietet sie einen geografisch gut abgedeckten Service public an. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und nimmt ihre soziale Verantwortung wahr.

Wirtschaftlichkeit

Die Bank dient dem Kanton als Einnahmequelle. Sie agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert.

• Umweltverträglichkeit

Die Urner Kantonalbank unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgende Formulierung zum Zweck:

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und ihre Dienstleistungen nach den gesellschaftlichen Bedürfnissen ausrichtet. Ihr Handeln trägt zu einer umweltverträglichen Entwicklung im Kanton bei. Die Bank agiert nach betriebswirtschaftlichen Zielen gewinnorientiert und risikominimiert und bildet dadurch für den Kanton eine nachhaltige Einnahmequelle.

Artikel 4

Kommentar:

Die Öffnung der Geschäftstätigkeit auf :

«weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen» erachtet wir als ambivalent.

Einerseits ist man sich einig, dass der UKB die Mittel verliehen werden müssen, damit sie in einem sich stetig wandelnden Markt- und Branchenumfeld wettbewerbsfähig agieren kann.

Sie muss sich mit anderen vergleichbaren Banken am Markt messen können.

Andererseits darf durch eine allfällige Öffnung der Geschäftstätigkeit das Risiko der Staatsgarantie auf keinen Fall erhöht werden.

Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im weiteren Verlauf der Teilrevision eine Mehrheit finden, müssen auch Überlegungen zur Staatsgarantie in diese Segmente eingebracht werden.

Ebenso erachten wir es als kritisch, wenn durch eine erweiterte Geschäftstätigkeiten Gewerbebetriebe und Firmen direkt konkurrenziert werden. Namentlich im oder aus dem Kanton Uri

Weitere Änderungen

Kommentar:

Wir erachten es als wichtig, dass das UKBG insgesamt wo notwendig, erneuert und den aktuellen regulatorischen Vorgaben entsprechend angepasst wird.

Ebenso begrüssen wir eine derartige Ausgestaltung des Gesetzes, dass es für zukünftige regulatorische Veränderungen offen ist.

Die weiteren Änderungen wurden ebenfalls diskutiert und als richtig erachtet, namentlich:

Artikel 11c bis, Einführung der ordentlichen Revisionsstelle

Artikel 14, Streichung Absatz 2b.

Artikel 14, Absatz 2g, Begrenzung der Amtszeit auf 16 Jahre

Artikel 20a, Revisionsstelle

Artikel 22, 23, Anpassungen

Artikel 24. Absatz 2

Besondere Bemerkungen

Artikel 7 Staatsgarantie

Kommentar:

Art. 7 Abs. 1

Kommt es bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie zum Konkurs, muss der Kanton für alle nach der Verwertung der Aktiven noch offenen Schulden geradestehen. Die Staatsgarantie stellt somit für den Kanton die grösste Eventualverbindlichkeit dar, können sich doch Haftungsverpflichtungen ergeben, die sich im Extremfall auf ein Mehrfaches ihrer jährlichen Ausgaben belaufen.

Dieses Haftungsrisiko des Kantone, ist in letzter Konsequenz vom Steuerzahler zu tragen.

So konnten beispielsweise die Solothurner und 1996 die Appenzell-Ausserrhodische Kantonalbank nicht gerettet werden, weil dies die finanziellen Möglichkeiten der entsprechenden Eignerkantone schlicht überfordert hätte.

Eine Staatsgarantie stellt einen geldwerten Vorteil auf dem Kapitalmarkt dar, was sich auch in der Reputation oder etwa in den Ratings spiegelt.

Art. 7 Absatz 3

Die Urner Kantonalbank entrichtet für die Gewährung einer Staatsgarantie dem Kanton eine Abgeltung nach einem festen Modus.

(05.% der erforderlichen Eigenmittel per Ende des dritten Quartals.)

Der Höhe der Abgeltungen darf nicht schlichterweise als willkommener finanzieller «Zustupf» zu den Kantonsfinanzen gesehen werden, sondern muss sich nach den tatsächlichen Risiken bemessen, welche die Bank in ihrer Tätigkeit eingeht. (Art. 2 Zweck) Nur falls für die Staatsgarantie eine risikogerechte Abgeltung verlangt wird sind keine wettbewerbsverzerrenden Effekte zu befürchten.

Corporate Governance Complience

Kommentar:

Unter Corporate Governance verstehen wir alle auf die Interessen des Kantons ausgerichteten Grundsätze, die die Transparenz sicherstellen.

Die Grundsätze berücksichtigen Entscheidungsfähigkeit und Effizienz im Bankrat und in der Geschäftsleitung.

Sie sorgen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle.

Richtlinien zur Corporate Governance bestehen von Seiten der FINMA. Aber auch die SIX Exchange Regulation AG hat Richtlinien zur Corporate Governance erlassen. Sie betreffen sämtliche Unternehmen, deren Beteiligungsrechte an derSchweizer Börse SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind.

Als nicht kotiertes Unternehmen ist die Urner Kantonalbank zwar nicht den Richtlinien der SIX unterstellt, im Sinne der offenen Information gegenüber ihren Kunden sowie dem Kanton als Eigner der Bank erachtet es die FDP. DieLiberalen Uri aber als angebracht und selbstverständlich, dass die UKB aber trotzdem soweit anwendbar gemäss den Corporate-Governance-Richtlinien der SIX und der FINMA berichtet.

Allgemeines

Zunehmende Transparenz und die Digitalisierung werfen die Frage auf wie sich das Geschäft der Kantonalbank in Zukunft präsentiert.

Die Gewinne sinken tendenziell, während die Kosten über die Jahren gestiegen sind. Frisch gegründete Finanzdienstleister – sogenannte Fintechs - knabbern zusätzlich am Geschäftsmodell und damit an den Einnahmen.

Die Möglichkeiten der digitalen Technik wandeln alle Bereiche des heutigen Lebens. Sie verändern nachhaltig und tief greifend die Art und Weise, wie Kunden und Bank zusammenarbeiten.

Die FDP. die Liberalen Uri ist der Überzeugung, dass nicht die Grösse der Bank das entscheidende am Markt ist, sondern die Flexibilität.

In diesem Sinne unterstützt sie die Teilrevision des Gesetztes, mit den dazu gemachten Erläuterungen.

Die FDP. Die Liberalen Uri dankt für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme und für Entgegennehmen und Berücksichtigung ihrer Anliegen, namentlich zu den Artikeln Art.2 und Art.4.

Freundliche Grüsse

FDP. Die Liberalen Uri

Kontakt für Rückfragen

Ludwig Loretz

FDP. Die Liberalen Uri Mitglied GL Vernehmlassungen

lloretz@bluewin.ch



Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank

Geschätzte Damen und Herren Geschätzter Herr Janett

Die GRÜNEN Uri bedanken sich für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank teilzunehmen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 2

Der Begriff «hauptsächlich» ist zu offen formuliert und kann zwischen 51 und 99 Prozent ausgelegt werden. Aus unserer Sicht ist hier eine genauere Definition erforderlich.

Artikel 4 Abs 1

Wir haben grundsätzlich Verständnis, dass die UKB im allgemeinen Konkurrenzkampf der Banken mithalten und somit auch in «benachbarten» Geschäftsbereichen tätig sein möchte.

Da es heute jedoch nicht mehr einfach ist «bankübliche» Geschäfte klar zu beschreiben, geht uns die Erweiterung in diesem Artikel in der aktuell sehr offenen Formulierung zu weit. Aus Sicht der GRÜNEN Uri müssen diese «weiteren Geschäfte» zwingend in Zusammenhang mit dem Finanzbereich stehen. Die Kantonalbank soll ihre Einnahmen hauptsächlich aus den eigentlichen Finanzgeschäften generieren.

Wir möchten deshalb eine Präzisierung des Gesetzes in diesem Sinne.

Artikel 14 Absatz 2b

Wir sind grundsätzlich mit der Aufhebung dieses Punktes einverstanden. Bei der Zusammensetzung des Gremiums soll die Regierung jedoch auf Ausgewogenheit achten.

Artikel 24 Absatz 2

Als Revisionsstelle einer Bank eignen sich nur Revisionsgesellschaften, die sich mit dem Bankengeschäft auskennen. Die Auswahl ist entsprechend beschränkt. Trotzdem scheint es uns wichtig, dass diese regelmässig wechseln. Deshalb möchten wir hier (oder an anderer passender Stelle) einen ergänzenden Absatz, der einen solchen Wechsel festlegt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir hoffen unsere Punkte finden Gehör. Für die Nachvollziehbarkeit der Annahme oder Ablehnung unserer Punkte möchten wir einen Vernehmlassungsbericht.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Eveline Lüönd, Präsidentin GRÜNE Uri

Altdorf, 20. März 2023



Rückmeldung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank

Für Rückfragen Noel Baumann, Gründungspräsident Junge Grünliberale Uri

Tel.: 079 124 48 88

E-Mail: noel.baumann@jglp.ch

Datum Montag, 20. März 2023

Allgemeine Rückmeldung

Gerne folgen die Jungen Grünliberalen Uri der Vernehmlassungseinladung zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG) und nehmen wie folgt Stellung zum Vorschlag des Regierungsrates. Obwohl die JGLP Uri bei einzelnen Eckpunkten einen Verbesserungsbedarf sieht, ist sie grösstenteils mit der Teilrevision einverstanden. Auf Zustimmung stösst die Anpassung an die sich geänderten regulatorischen Anforderungen, die Anpassungen und Präzisierung des Zweckartikels sowie die allgemeinen Präzisierungen und sprachlichen Anpassungen. Die von der Finanzdirektion ausgearbeitete Anpassung an das Bundesgesetz bezüglich der Wählbarkeitsvoraussetzungen ist hingegen unbefriedigend und wird in der bestehenden Form klar abgelehnt. Insbesondere bei Artikel 14 des UKBG stellen wir mehrere Verbesserungsforderungen:

Artikel 14 Wählbarkeit

[...]

² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:

[...]

d) dem Regierungsrat, oder dem Landrat, dem Bundesrat, dem Nationalrat, dem Ständerat oder dem Gemeinderat einer Urner Gemeinde angehören;¹⁸

[...]

g) dem Gremium gesamthaft 16 zwölf Jahre angehört haben.

Die JGLP Uri stellt sich klar hinter die Einführung einer Amtszeitbeschränkung für den UKB-Bankrat. Verschiedene Kantone kennen für die Bankräte ihrer Kantonalbanken eine gesetzliche Amtszeitbeschränkung. Kantone wie Zürich oder Graubünden sehen etwa vor, dass die gesamte Amtszeit des Bankrats die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten darf. Selbst die Schweizerische Nationalbank sieht für die Mitglieder ihres Bankrats eine gesamte Amtszeit von zwölf Jahren vor. Folglich befürwortet die JGLP Uri die Einführung einer Amtszeitbeschränkung von maximal zwölf Jahren. Dass der Regierungsrat eine Beschränkung von 16 Jahren vorsieht, stösst bei der JGLP Uri auf Unverständnis. Damit eine Amtszeitbeschränkung ihre ernsthaft entfalten kann, muss sie griffig und nachvollziehbar sein. Aus Sicht der JGLP Uri sind regelmässigere Rotationen nötig, damit neue, unverbrauchte Personen frischen Wind in den Bankrat bringen können. Damit wird der Entstehung eines möglichen «Bankratsfilzes» entgegengewirkt. Bei einer Amtszeitbeschränkung von maximal zwölf Jahren sind die Kontinuität sowie die Erfahrung und Sachkunde der langjährigen Mitglieder des Bankrates weiterhin sichergestellt. Dem Argument, dass es neben den bestehenden Rotationen zu noch häufigeren notwendigen personellen Wechseln innerhalb des Bankrates kommt, kann mit der geplanten Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzungen entgegnet werden.

Ausserdem setzt sich die JGLP Uri entschlossen für die Ausdehnung sinnvoller Ergänzungen der Wählbarkeitsvoraussetzungen ein. So soll die Gruppe nicht wählbarer Personen in den UKB-Bankrat neben dem Regierungs- und Landrat auf weitere Exekutiv- und Legislativämter aller Ebenen ausgeweitet werden. Zukünftig sollen angehörige Mitglieder des Bundes-, des National-, des Stände- sowie des Gemeinderates einer Urner Gemeinde nicht mehr für eine Wahl in Betracht gezogen werden dürfen. Erstens wird dadurch die mögliche Entstehung eines «Politikfilzes» innerhalb des Bankrats verhindert und zweitens können sich die Bankratsmitglieder dadurch noch unabhängiger vom Politikbetrieb vollständig auf die ernsthafte Ausübung ihrer Tätigkeiten konzentrieren. Die JGLP Uri begrüsst, dass der Regierungsrat bei der Teilrevision des UKBG zwar in die richtige Richtung blickt, bedauert jedoch gleichzeitig, dass er zu unbedeutende Schritte vollzieht und somit faktisch am gleichen Ort stehen bleibt.

Freundliche Grüsse

Noel Baumann

Gründungspräsident

Junge Grünliberale Kanton Uri Allenwindenweg 43 6460 Altdorf UR noel.baumann@jglp.ch



Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311)

Sehr geehrte Regierungsräte Sehr geehrter Herr Arnold

Die Sozialdemokratische Partei Uri dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank Stellung nehmen zu können.

Die Anmerkungen finden Sie unter den jeweiligen Artikeln.

Artikel 2

Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.

Der Begriff 'hauptsächlich' ist sehr offen formuliert und kann zwischen 51 und 99 Prozent ausgelegt werden. Eine genauere Definition ist wünschenswert.

Artikel 4

¹Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte. Daneben kann sie weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen.

Heutzutage ist es nicht mehr einfach, zu beschreiben, welche Geschäfte 'banküblich' sind. Die Entwicklung im Geldgeschäft findet rasant statt und es ist kaum absehbar, in welche Richtung es weitergeht. Daher ist eine offenere Definition sinnvoll. Die Gefahr besteht jedoch, dass die Öffnung mit der vorgeschlagenen Formulierung zu weit geht und es in der Praxis schwierig sein wird, nachträglich eine Einschränkung/Relativierung zu begründen.

Die SP ist der Meinung, dass die weiteren Geschäfte im Zusammenhang mit dem Finanzbereich stehen müssen. Die überwiegende Einnahmequelle soll aus den eigentlichen Finanzgeschäften kommen. Eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder zumindest in der Eignerstrategie wäre wünschenswert.

Artikel 14 Absatz 2b

b) aufgehoben für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen17 unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;...



Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass der Punkt b in Absatz 2 gestrichen wird. Der Regierungsrat wird jedoch dazu angehalten, ein breit abgestütztes und ausgewogenes Gremium zusammenzusetzen.

Artikel 24 Absatz 2

2 Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft-ordentliche Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle einer Bank eignen sich nur Revisionsgesellschaften, die sich mit dem Bankengeschäft auskennen. Die Auswahl ist entsprechend beschränkt. Die SP verzichtet daher darauf, im Gesetz festzuschreiben, dass die Revisionsstelle regelmässig gewechselt werden muss. Um blinde Flecken zu vermeiden, ist entscheidend, dass die für die Revision verantwortliche Leitung innerhalb der Revisionsgesellschaft regelmässig wechselt.

Es ist richtig, dass der Landrat die Kompetenz erhält, die Revisionsgesellschaft zu wählen, und der Bankrat die Kompetenz hat, die bankenrechtliche Prüfgesellschaft (gemäss Vorgaben der FINMA) zu wählen.

Die Sozialdemokratische Partei Uri dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.



Finanzdirektion Uri Herr Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

Altdorf, 19. März 2023

Vernehmlassung

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Uri hat sich eingehend mit der Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank befasst, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und gibt diese wie folgt ab:

Ausgangslage

Der Regierungsrat will mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank die Anpassungen an die veränderten regulatorischen Bestimmungen umsetzen. Weiter will er den Zweck auf die Anforderungen des veränderten Branchenumfelds und das gewandelten Marktumfelds anpassen. Auch soll mit einigen kleineren Änderungen das Gesetz für zukünftige Regulierungen flexibler gestaltet werden.

Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Punkten Stellung und gliedern diese gemäss den im Bericht zur Vernehmlassung aufgeführten Hauptzielen:

- I. Anpassung an das Bundesgesetz bezüglich Wählbarkeitsvoraussetzungen
- II. Anpassung an die sich geänderten regulatorischen Anforderungen
- III. Anpassung und Präzisierung des Zweckartikels
- IV. Allgemeine Präzisierungen und sprachliche Anpassungen

I. Anpassung an das Bundesgesetz bezüglich Wählbarkeitsvoraussetzungen

Bereits bei den letzten Wahlen des Bankrats hat sich die SVP-Fraktion dahingehend geäussert, dass bei einer Überarbeitung des Gesetzes über die Urner Kantonalbank, der von den Vorgaben der FINMA

mögliche Handlungsspielraum auszunutzen ist. Insofern unterstützen wir die vorgeschlagene Anpassung in Artikel 14 «Wählbarkeit».

Bemerkung zur Zusammensetzung des Bankrates

Die Interessen der Urnerinnen und Urner, der Urner Wirtschaft und des Urner Gewerbes sind, neben den «fachlichen Anforderungen» auch angemessen zu vertreten. Die Urner Kantonalbank ist mit dem Heimmarkt im Kanton Uri gross geworden. Wir möchten dem Regierungsrat und dem Bankrat für zukünftige Rekrutierungen mitgeben, dass auch der Bezug und die Vernetzung zur Urner Wirtschaft und zum Heimmarkt für eine erfolgreiche Urner Kantonalbank, neben den fachlichen Voraussetzungen, ebenfalls wichtig sind.

Die Amtszeitbeschränkung wird seitens der SVP Uri begrüsst. Wir hätten uns auch eine maximale Amtsdauer von 12 Jahren vorstellen können, erachten aber die vorgeschlagenen 16 Jahre als einen guten Mittelweg zwischen Kontinuität und Erneuerung. Die Übergangsbestimmung in Artikel 34a zur Amtszeitbeschränkung wird ebenfalls unterstützt.

II. Anpassung an die sich geänderten regulatorischen Anforderungen

Die Wahl der bankengesetzlichen, aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft durch den Landrat gemäss dem geltenden Gesetz hat den Vorgaben der FINMA widersprochen. Die Anpassungen im Zusammenhang mit den geänderten regulatorischen Anforderungen werden deshalb unterstützt.

III. Anpassung und Präzisierung des Zweckartikels

Die mit der Teilrevision verbundene Anpassungen der Artikel 2 «Zweck» und Artikel 4 «Geschäftstätigkeit» und der damit verbundenen Lockerung beurteilt die SVP Uri kritisch.

Zum Artikel 2 «Zweck» halten wir fest, dass dieser im Vergleich mit anderen Kantonalbanken sehr allgemein formuliert ist. Grundsätzlich soll es sich aus Sicht der SVP Uri bei der Urner Kantonalbank um eine Universalbank für alle Urnerinnen und Urner handeln. Als Ziele dürfen nicht nur die Gewinnoptimierung und die Gewinnablieferung als oberste Maxime dienen. Die Urner Kantonalbank soll auch in Zukunft primär der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, der Gemeinden und der Bevölkerung sowie mit der Erbringung von Dienstleistungen dienen, wozu auch ein gewisses Filialnetz gehört.

<u>Antrag:</u> Die Formulierung in Artikel 2 «Zweck» ist zu Handen der Vorlage an den Landrat im Sinne vorerwähnter Ausführungen zu überarbeiten und zu präzisieren.

Bisher hat sich die Geschäftstätigkeit, gemäss Gesetz, auf bankübliche Geschäfte beschränkt. Neu soll die Handlungsfreiheit der Urner Kantonalbank bezüglich Zwecks und Geltungsbereichs erweitert werden. In Artikel 4 wird dabei neu ergänzt, dass die Urner Kantonalbank neu auch Geschäfte tätigen kann, die nur indirekt der Zweckerfüllung dienen. Leider werden im Bericht und Antrag nur die positiven Effekte dieser Änderung erwähnt. Dass diese neuen Geschäftsfelder neben neuen Chancen auch mit neuen Risiken verbunden sein können, wird in keinem Satz erwähnt. In Bezug auf die «Staatsgarantie», welche die Urner Kantonbank geniesst, ein nicht unwesentlicher Punkt.

<u>Antrag:</u> Die SVP Uri lehnt die Ergänzung in Artikel 4 Absatz 1 ab und schlägt vor, die bisherige Formulierung beizubehalten.

Ein weiteres Gegenargument ist, dass es sich bei der Urner Kantonalbank um eine öffentliche-rechtliche Anstalt des Kantons handelt, welche zu 100 Prozent im Besitz des Kantons ist. Wenn die Urner Kantonalbank nun in neuen Geschäftsfeldern tätig wird, kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Sollte die Öffnung der Geschäftstätigkeit im Vernehmlassungsverfahren eine Mehrheit finden, muss sich die Regierung aus unserer Sicht auch Überlegungen zur Staatsgarantie machen.

IV. Allgemeine Präzisierungen und sprachliche Anpassungen

Keine Bemerkungen.

Die SVP Uri unterstützt die vorliegende Teilrevision, mit Ausnahme der Anpassungen in Artikel 2 und 4, des Gesetzes über die Urner Kantonalbank in ihren Grundzügen.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SVP Uri

Christian Schuler, Fraktionspräsident

Zustellung per E-Mail an: pascal.arnold@ur.ch

Hauptsitz

Urner Kantonalbank Bahnhofplatz 1 6460 Altdorf

Telefon 041 875 60 00 Telefax 041 875 63 13 info@ukb.ch www.ukb.ch

MwSt. Nr. CHE-108.954.665



A-Post

Finanzdirektion Uri Pascal Arnold Klausenstrasse 2 6460 Altdorf

Datum

Altdorf, 15. März 2023 / bu

Kontakt

Dr. Heini Sommer

E-Mail

heini.sommer@ecoplan.ch

Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311); Vernehmlassungsantwort der Urner Kantonalbank

Sehr geehrter Herr Arnold

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Urner Kantonalbank.

Der Bankrat hat sich an seiner Sitzung vom 8. Februar 2023 intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst. Im Grundsatz begrüsst der Bankrat die Anpassungen. In zwei Artikeln schlagen wir weitere Optimierungen vor.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung der Vorschläge und stehen Ihnen für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Urner Kantonalbank

Dr. Heini Sommer

Bankratspräsident

Prof. Dr. Karsten Döhnert Vizepräsident des Bankrats

Beilagen

Synopse Teilrevision UKBG - Vernehmlassungsantwort

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung	Stellungnahme UKB
70.131	1	
GESETZ		
über die Urner Kantonalbank (UKBG)¹		
(vom 2. Dezember 2021 ² ; Stand am 1. Januar 2015)		
Das Volk des Kantons Uri,		
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 54 der Kantonsverfassung ³ , beschliesst:		
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Artikel 2 Zweck	Artikel 2 Zweck	
Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.	Die Bank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons, indem sie als Universalbank hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist die banküblichen Geschäftenach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine Einnahmequelle bildet.	Die UKB begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Das bisherige UKBG enthält weitergehende Einschränkungen betreffend möglicher Geschäftsfelder als die Bundesgesetzgebung. Im Hinblick auf die veränderten Rahmenbedingungen im Markt, sollte die Handlungsfreiheit der Bank nicht unnötig eingeschränkt werden. Die Eigentümerstrategie sieht in Art. 4.2 im Weiteren vor, dass die Bank aufgrund der Wettbewerbssituation über die nötige Flexibilität verfügen muss, um sich erfolgreich weiterentwickeln zu können. Unser Vorschlag lehnt sich an Art. 1a des eidgenössischen Bankengesetz an.
Artikel 4 Geschäftstätigkeit	Artikel 4 Geschäftstätigkeit	
¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte.	¹ Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes alle banküblichen Geschäfte. Daneben kann sie weitere Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Zweckerfüllung dienen.	Die UKB begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Von Bundesrecht wegen gibt es dem Grundsatz nach keine Einschränkung, wonach eine Bank nicht andere Geschäfte neben ihrem Kerngeschäft tätigen darf. Art. 1a BankG hält fest, dass Banken Unternehmen sind, die «hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind», was zwar eine Haupttätigkeit im Finanzbereich voraussetzt, aber insbesondere nicht ausschliesst, dass eine Bank «nebenbei» nicht nur im Finanzbereich, sondern auch ausserhalb tätig ist.
² Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.	² Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und hat auf dem durchschnittlichen Eigenkapital eine angemessene Rendite anzustreben.	
Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das N\u00e4here in einem Reglement.	³ Geschäfte spekulativer Art sind nur in klar bestimmtem Ausmass zulässig. Der Bankrat ordnet das Nähere in einem Reglement.	
⁴ Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.	⁴ Die Bank kann Grundeigentum erwerben und veräussern.	
3. Kapitel: ORGANISATION	3. Kapitel: ORGANISATION	N
Abschnitt: Organisationseinheiten der Bank	Abschnitt: Organisationseinheiten der Bank	
Artikel 11	Artikel 11	
Organisationseinheiten der Bank sind:	Organisationseinheiten der Bank sind:	Die UKB begrüsst die vorgeschlagene Änderungen in den Art.11, 12, 20, 22, 23, 24 und
a) der Bankrat;	a) der Bankrat;	25. Die Wahl der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle hat aufgrund der Vorschriften der
b) ¹⁰ ;	b) ¹⁰ ;	FINMA durch den Bankrat zu erfolgen. Die Wahl der ordentlichen Revisionsstelle
c) die Geschäftsleitung;	c) die Geschäftsleitung;	erfolgt meist durch das höchste Organ, d.h. durch die Generalversammlung bei AGs
d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft. 11	c ^{bis}) die ordentliche Revisionsstelle; d) die interne Revision und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft. ¹¹	und Genossenschaften; bei Kantonalbanken, die keine AGs sind, durch das Parlament.
Sebäudeversicherungskommission	17.08.2021 / V1.0	Seite 1 / 4

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung	Stellungnahme UKB
Artikel 12 Bankrat	Artikel 12 Bankrat Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ¹² . Er legt die Grundsätze der Geschäftspolitik und den Rahmen für die Geschäftstätigkeit fest. Er erlässt dazu ein Reglement und überwacht dessen Handhabung. Der Bankrat: a) beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Bank. Ihm untersteht die interne Revision; b) stellt den Vollzug der Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sicher; C) wählt das Vizepräsidium des Bankrats, die Geschäftsleitung der Bank sowie die Leitung der internen Revision; d) bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Geschäftsleitung. Er setzt deren Aufgabenkreis in einem Reglement fest. e) entscheidet über die ihm gemäss Bundesrecht vorbehaltenen Gegenstände.	
S. Carlos and S. Carlos and C.	Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl	
Artikel 13 Zusammensetzung und Wahl Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.	¹ Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und fünf Mitgliedern.	Vorschlag UKB: Der Bankrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und drei bis fünf Mitgliedern. Begründung: Die bisherige Regelung ist starr und verpflichtend. Eine Flexibilisierung wäre sinnvoll. Die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Mitglieder liegt unverändert bei der Regierung (Vorbereitung) bzw. dem Landrat (Wahl). Wird keine generelle Flexibilisierung gewünscht, sollte mindestens eine flexible Regelung für Rücktritte während der Amtsdauer eingeführt werden (z.B. keine zwingende Ersatzwahl bei einem Rücktritt in der zweiten Hälfte der Amtsperiode).
² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst. ¹⁵ Artikel 14 Wählbarkeit ¹ Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ¹⁶ erfüllt.	² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats das Präsidium und die Mitglieder des Bankrats. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst. ¹⁵ Artikel 14 Wählbarkeit ¹ Als Mitglied des Bankrates darf nur gewählt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ¹⁶ erfüllt.	

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung	Stellungnahme UKB
² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:	² Nicht als Bankrat wählbar sind Personen, die:	lit b) Die UKB begrüsst die Aufhebung
a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;	a) der Geschäftsleitung der Bank angehören;	lit g) Gegen die Einführung einer Amtszeitbeschränkung gibt es keinen grund-sätzliche
b) für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ¹⁷ unterstelltes	b)aufgehoben für ein anderes dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen 17	Einwand. Hingegen sollte berücksichtigt werden, dass mit einer starren Limite
Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder	unterstelltes Unternehmen oder Finanzinstitut in Organstellung, als Arbeitnehmer oder	grundsätzlich Flexibilität wegfällt. Insbesondere in der aktuellen Ausganslage, reduzier
Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;	Arbeitnehmerin bzw. als Revisor oder Revisorin tätig sind;	sich die Möglichkeit im 2026 eine interne Nachfolgelösung für das Bankpräsidium zu
c) Mitglied einer urnerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde	c) Mitglied einer urnerischen Gerichtsbehörde oder einer Steuerbehörde	finden um 3 Personen, sofern eine Amtszeit für das Präsidium von mind. 2
sind;	sind;	Amtsperioden angenommen wird.
d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören; ¹⁸	d) dem Regierungsrat oder dem Landrat angehören; ¹⁸	
e) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen; ¹⁹	e) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen; ¹⁹	
f) das 70. Altersjahr vollendet haben. ²⁰	f) das 70. Altersjahr vollendet haben. 20	
, and so succession voicement makes in	g) dem Gremium gesamthaft 16 Jahre angehört haben	
³ Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus. ²¹	³ Tritt ein Wählbarkeitshindernis nach der Wahl ein, scheidet die betreffende Person aus dem Bankrat aus. ²¹	
5. Abschnitt: Kontrolle	5. Abschnitt: Kontrolle	
	Artikel 20a Revisionsstelle	
	Die ordentliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und die	Siehe Stellungnahme Art, 11
	Gewinnverteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie berichtet dem	- 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 - 175 -
	Bankrat und dem Regierungsrat jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation	
	der Bank.	
Artikel 22 ²⁵ Bankengesetzliche Prüfgesellschaft	Artikel 22 ²⁵ Bankengesetzliche Prüfgesellschaft	
¹ Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den	¹ Die Aufgaben der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft richten sich nach den	Siehe Stellungnahme Art. 11
gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die	gesetzlichen Bestimmungen., namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die	
Banken und Sparkassen ²⁶ und des Bundesgesetzes über	Banken und Sparkassen ³⁶ und des Bundesgesetzes über-	
die Börsen und den Effektenhandel ²⁷ .	die Börsen und den Effektenhandel ^{az} .	
² Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsra	Die bankengesetzliche Prüfgesellschaft berichtet dem Bankrat und dem Regierungsrat	Siehe Stellungnahme Art. 11
jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.	jährlich über die Eigenmittel- und die Risikosituation der Bank.	
4. Kapitel: AUFSICHT	4. Kapitel: AUFSICHT	
Artikel 23 ²⁸	Artikel 23 ²⁸	
Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den	Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt die Bank nach den	Siehe Stellungnahme Art. 11
gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die	gesetzlichen Bestimmungen., namentlich nach jenen des Bundesgesetzes über die	
Banken und Sparkassen ²⁹ und des Bundesgesetzes über die Börsen und den	Banken und Sparkassen 39 und des Bundesgesetzes über die Börsen und den	
Effektenhandel ³⁰ .	Effektenhandel ³⁰ ,	
5. Kapitel: KANTONALE BEHÖRDEN	5. Kapitel: KANTONALE BEHÖRDEN	
Artikel 24 ³¹ Landrat	Artikel 24 ³¹ Landrat	
¹ Auf Antrag des Regierungsrats genehmigt der Landrat den Geschäftsbe richt, die	¹ Auf Antrag des Regierungsrats genehmigt der Landrat den Geschäftsbe richt, die	
Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrats.	Jahresrechnung, die Gewinnverwendung und die Entlastung des Bankrats.	
		1

Gebäudeversicherungskommission 17.08.2021 / V1.0 Seite 3 / 4

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung	Stellungnahme UKB
² Der Landrat w\u00e4hlt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Pr\u00fcfgesellschaft.	² Der Landrat wählt auf Antrag des Regierungsrats den Bankrat und die bankengesetzliche Prüfgesellschaft ordentliche Revisionsstelle.	Siehe Stellungnahme Art. 11
Artikel 25 ³² Regierungsrat	Artikel 25 ³² Regierungsrat	
¹ Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.	¹ Der Regierungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus.	
² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und dieser besondere Prüfungsaufträge erteilen.	² Er prüft, ob die allgemeine Geschäftspolitik der Bank den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Er kann von der ordentlichen Revisionsstelle bzw. der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft Auskunft verlangen und diesern besondere Prüfungsaufträge erteilen.	Siehe Stellungnahme Art. 11
³ Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.	³ Er erstattet dem Landrat Bericht und stellt diesem die nach diesem Gesetz notwendigen Anträge.	
	Artikel 34a Übergangsbestimmung zur Revision 2023 Die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g tritt für die Erneuerungswahl des Bankrats für die Amtsdauer ab 1. Juni 2026 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Recht.	Titel bezieht sich neu erforderlichen Artikel im Gesetz, nicht auf die Regelung in Artike 15 Absatz 2 Buchstabe g

Gesendet: Samstag, 31. Dezember 2022 09:38

Betreff: Persönliche Stellungnahme zur "Teilrevision des Gesetzes über die Urner

Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311)"

Sehr geehrter Herr Landammann

Hiermit gelange ich direkt an Sie, um meine Meinung kundzutun.

Als ich in der Zeitung (UW vom 24.12.2022) gelesen habe, dass "die Urner Kantonalbank künftig nicht mehr nur Bankgeschäfte machen dürfe", dachte ich sofort an die sog. "Staatsgarantie", welche der Kanton dieser Bank (UKB) gewährt.

Ich habe nichts dagegen, wenn der UKB künftig ermöglicht wird, nicht mehr nur Bankgeschäfte machen zu dürfen. Doch dies nur dann, wenn die Staatsgarantie nicht mehr gewährt wird!!

So wie ich die Vorlage verstanden habe, wird der Artikel nicht erwähnt, d.h. die Staatsgarantieder bleibt unangetastet

Das finde ich nicht richtig!

Als Steuerzahlerin erwarte ich diesbezüglich eine Korrektur.

Danke für Ihren Einsatz.

Freundliche Grüsse